

Der Oberbürgermeister

# Landschaftsplan

## Remscheid-Ost

A. Erläuterungsbericht

B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

- Untere Landschaftsbehörde -

Remscheid, 14. November 2003



<b>A. ERLÄUTERUNGEN ZUM LANDSCHAFTSPLAN REMSCHEID-OST -----</b>	<b>5</b>
<b>1. Allgemeines -----</b>	<b>5</b>
1.1 Einleitende Bemerkungen -----	5
1.2 Rechtsgrundlagen -----	5
1.3 Ablauf des Verfahrens -----	6
1.4 Planbestandteile -----	7
<b>2. Erläuterungen zum Stadtgebiet und zur naturräumlichen Lage-----</b>	<b>8</b>
<b>3. Erläuterungen der Grundlagen -----</b>	<b>9</b>
3.1 Raumordnung und Landesplanung-----	9
3.2 Bauleitplanung -----	10
3.3 Natur- und Landschaftsschutz -----	10
3.3.1 Bestehende Naturschutzgebiete -----	10
3.3.2 Bestehende Landschaftsschutzgebiete -----	10
3.4 Fachbeiträge zur Landschaftsplanung und sonstige Gutachten -----	10
3.5 Bau- und Bodendenkmäler -----	11
<b>4. Naturschutz-Prioritäten der Unteren Landschaftsbehörde in Remscheid -----</b>	<b>11</b>
4.1 Regionales Leitbild -----	12
4.2 Sicherung des Biotopverbundes -----	13
4.3 Schutz bestimmter Biotope (§ 62 LG NW)-----	13
<b>5. Kooperative Landschaftsplanung -----</b>	<b>13</b>
 <b>B. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN ZUR ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE-----</b>	 <b>14</b>
<b>1. Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG NW-----</b>	<b>14</b>
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung-----	14
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung-----	16
1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung -----	16
1.6.1 Temporäre Erhaltung gemäß Darstellung im GEP und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan-----	17
1.6.2 Temporäre Erhaltung gemäß Darstellung im GEP und im geplanten Flächennutzungsplan -----	17
1.6.4 Temporäre Erhaltung gemäß Darstellung im geplanten Flächennutzungsplan -----	17
<b>2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 19-23 LG NW -----</b>	<b>18</b>
2.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete-----	19
2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete -----	27
2.2.1 Naturschutzgebiet Oberlauf Marscheider Bachtal -----	27
2.2.2 Naturschutzgebiet Westerholt -----	29
2.2.3 Naturschutzgebiet Erlenbruchwald Beek am Grenzwall und Stöcker Bach -----	31
2.2.4 Naturschutzgebiet Töckelhauser Bach -----	33
2.2.5 Naturschutzgebiet Dörpetal und Seitentäler -----	35
2.2.6 Naturschutzgebiet Feldebachtal -----	38
2.2.7 Naturschutzgebiet Schneppendahler Siepen -----	41
2.2.8 Naturschutzgebiet Panzertal -----	43
2.2.9 Naturschutzgebiet Kleebachtal -----	46
2.2.10 Naturschutzgebiet Wilhelmsthaler und Haller Bachtal -----	48
2.3. Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete -----	51
2.3.1 Landschaftsschutzgebiet Remscheid-Ost-----	51
2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale -----	59
2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale-----	63
2.7 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile -----	65
2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile -----	70
<b>3. Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NW -----</b>	<b>78</b>
3.1 Brachflächen mit natürlicher Entwicklung -----	80

3.2 Brachflächen mit bestimmter Nutzungsform, Bewirtschaftung und Pflege -----	80
<b>4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 in Verbindung mit § 35 LG NW -----</b>	<b>81</b>
4.1 entfällt -----	81
4.2 entfällt -----	81
4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung -----	81
4.3.1 ff -----	82
4.4 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten -----	83
4.4.1 ff -----	83
<b>5. Pflege und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG NW -----</b>	<b>86</b>
5.1 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Entwicklungszieles 1 (Erhaltung) -----	86
5.1.1 Pflege von Feuchtgrünlandflächen -----	87
5.1.2 Pflege von Magergrünlandflächen -----	87
5.1.3 Pflege und Entwicklung von Ruderalflächen -----	87
5.1.4 Gewässerrenaturierung, Gewässerrandstreifen, Quellsanierung -----	87
5.1.5 Pflege von Kleingewässern -----	87
5.1.6 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen -----	88
5.1.7 Pflege von Obstwiesen -----	88
5.1.8 Pflege und Entwicklung von Auwäldern -----	88
5.1.9 Pflege und Entwicklung von xerothermen Sonderstandorten, Heiden und Schuttfluren -----	88
5.2 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Entwicklungszieles 2 (Anreicherung) -----	89
5.2.1 Anlage oder Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Obstwiesen, Feldgehölzen und Gehölzgruppen -----	89
5.2.2 Anlage von Hecken, Gehölzstreifen und Waldmänteln -----	89
5.2.3 Anlage von Feldrainen, Hochstaudenfluren und anderen Saumstrukturen und Brachen -----	89
5.2.4 Pflege von Feuchtgrünlandflächen -----	89
5.2.5 Pflege von Magergrünlandflächen -----	89
5.2.6 Pflege und Entwicklung von Ruderalflächen -----	89
5.2.7 Gewässerrenaturierung, Gewässerrandstreifen, Quellsanierung -----	90
5.2.8 Pflege von Kleingewässern -----	90
5.2.9 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen -----	90
5.2.10 Pflege von Obstwiesen -----	90

## **A. Erläuterungen zum Landschaftsplan Remscheid-Ost**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Einleitende Bemerkungen**

Der Landschaftsplan ist die rechtsverbindliche Grundlage zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Naturhaushaltes und der Naturgüter als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft (§ 1 LG NW). Er hat die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen (§ 16 Abs.1 LG NW).

Grundlage für die Erarbeitung des Landschaftsplans ist eine Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft, die Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, gliedernden und belebenden Elemente sowie besonderer Landschaftsschäden.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Rechtliche Grundlagen dieses Landschaftsplanes sind:

- die §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001)
- die §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S.683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994.

Dieser Landschaftsplan wird gemäß § 16 Abs. 2 LG NW als Satzung der Stadt Remscheid beschlossen. Die gemäß § 18 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen, d.h. sie sind behördenverbindlich. Rechtsverbindlich für die Allgemeinheit sind dahingegen die Festsetzungen, die gemäß den §§ 19 - 26 LG NW formuliert sind.

Nach § 16 Abs. 1 LG NW gilt dieser Landschaftsplan nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart bzw. als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ nicht beplant worden sind, liegt hierin noch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob Bauvorhaben in diesen Gebieten tatsächlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch außerhalb des Plangebietes Teilflächen liegen können, die zum baurechtlichen Außenbereich gehören und somit der Eingriffsregelung unterliegen.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

### 1.3 Ablauf des Verfahrens

Aufgrund der Größe und der naturräumlichen Unterschiede wurde das Stadtgebiet Remscheid für die Bearbeitung der Landschaftsplanung in die drei Teilgebiete Remscheid-Gelpe, Remscheid-West und Remscheid-Ost untergliedert.

Nachdem die Satzung für den Landschaftsplan (LP) Remscheid-Gelpe am 11.12.2000 beschlossen worden und am 16.07.2001 durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft getreten ist, wurden parallel die Landschaftsplan-Verfahren Remscheid-West und Remscheid-Ost fortgeführt. Durch die drei genannten Landschaftspläne wird die flächendeckende Landschaftsplanung in Remscheid vollzogen.

Bei der Bearbeitung stellte sich in mehreren Teilbereichen heraus, dass seit den damaligen Aufstellungsbeschlüssen LP RS-West von 1994 bzw. LP RS-Ost von 1991 eine aktuelle Anpassung der Plangebiete an die aktuellen Rechts- bzw. Nutzungsverhältnisse erforderlich war, hierbei wurde insbesondere die Bauleitplanung berücksichtigt. Aus diesem Grund waren neue Aufstellungsbeschlüsse zu fassen. Für den Landschaftsplan Remscheid-Ost wurde dieser am 25.06.2001 beschlossen.

Dieser Entwurf des Landschaftsplanes Ost wurde unter Berücksichtigung übergeordneter Planungen auf der Basis verschiedener vorliegender Gutachten von der Unteren Landschaftsbehörde erarbeitet.

25.06.2001	Aufstellungsbeschluss gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG NW)
16.07.2001	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
08.04.2002 – 30.04.2002 bzw. 14.06.2002	Frühzeitige TÖB-/Bürgerbeteiligung
28.10.2002	Ratsbeschluss über die öffentliche Auslegung des LP-Entwurfs
13.11.2002	Ortsübliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses/Offenlage
21.11.2002 - 20.12.2002	Öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs
12.05.2003	Der Rat beschließt gem. § 16 (2) LG NW diesen Landschaftsplan als Satzung einschließlich der Änderungen im Landschaftsplan (Einarbeitung der Anregungen und Bedenken, s. rotumrandete und gesiegelte Textstellen)
18.07.2003	Der Landschaftsplan wird gem. § 28 LG NW mit Verfügung von der Bezirksregierung genehmigt
14.11.2003	Inkrafttreten des Landschaftsplanes Remscheid-Ost

#### 1.4 Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gemäß § 16 Abs. 4 LG NW aus:

**A. Erläuterungsbericht/Erläuterungen**

**B. Textteil textliche Darstellungen und Festsetzungen**

**C. Entwicklungs- und Festsetzungskarte**

## **2. Erläuterungen zum Stadtgebiet und zur naturräumlichen Lage**

Remscheid ist kreisfreie Stadt mit 122.909 Einwohnern (Stand: 31.12.2000) auf einer Gesamtfläche von 7.461 ha und liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Landschaftsplangebiet wird dem Bergisch-Sauerländischen Gebirge (Süderbergland) zugeordnet. Es liegt in der naturräumlichen Einheit Bergische Hochflächen.

Der Landschaftsplan Remscheid-Ost umfasst sämtliche östlich der A1 gelegenen Flächen des Stadtgebietes. Westlich der Autobahn gehören die Flächen zwischen Beyenburger Straße, Bahnlinie und Ritterstrasse/Garschager Heide zum Plangebiet. Ab der Ortschaft Blume bilden die A1 und die Bahnlinie die westliche Begrenzung des Plangebietes, Grenze nach Norden ist die Stadtgrenze zu Wuppertal. Der Süden und Osten des Plangebietes werden durch die Stadtgrenze nach Wermelskirchen, Hückeswagen und Radevormwald begrenzt. Die östliche Plangebietsgrenze bildet die Wupper mit dem Dörpetal. Ausgenommen vom Landschaftsplan sind die großflächigen Siedlungsbereiche.

Die Ausdehnung des Plangebietes beträgt in Nord-Süd Richtung ca. 9 km und von Westen nach Osten ca. 5 km. Es handelt sich hauptsächlich um ausgedehnte Hochflächen. Das gesamte Plangebiet ist von den Tälern des Bornbachs, Eschbachs, Langenbachs, Feldbachs sowie zahlreichen kleinen Kerbtälern zerschnitten und zertalt. Die steilen Hänge der Kerbtäler sind in der Regel bewaldet. In den Tälern befinden sich mehrere Talsperren. Die Eschbachtalsperre dient der Trinkwassernutzung. Südlich Krebsöge ist die Wupper zu einer Talsperre aufgestaut, die vor allem dem Hochwasserschutz und der Erholungsnutzung dient. Bei der ehemals ebenfalls als Trinkwassersperre genutzten Panzertalsperre handelt es sich um ein Naturschutzgebiet und Baudenkmal. Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes Remscheid-Ost erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 2.300 ha.

Auf den Hochflächen befindet sich, neben kleinen Dörfern, ausgedehnte städtische und industrielle Bebauung. Der Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtnutzung beträgt ca. 50 %. Sie ist prägend für die Lenneper Hochflächen. Radial angelegte Höhenstraßen erschließen das Gebiet vom Ortskern Lenneper aus.

Die Bereiche zwischen Lehmkuhle/Leverkusen/Engelsburg, bei Stöcken, Hackenberg/Halle und Buchholzen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ackerflächen treten in überwiegend kleinräumiger Parzellierung über das gesamte Plangebiet verstreut auf, während die Grünlandflächen stellenweise große Raumeinheiten, vor allem um die Ortsteile Hackenberg, Grenzwall-Buchholzen und Engelsburg prägen.

Mit einer Gesamtfläche von ca. 750 ha (33 %) nimmt die forstwirtschaftliche Nutzung ebenfalls eine bedeutsame Stellung innerhalb des Plangebietes ein. Die Waldbestände konzentrieren sich im östlichen Teilgebiet des Planungsraumes auf den Großbereich Durchsholz–Dörperhöhe–Dörpmühle. Weiterhin finden sich geschlossene Waldareale in der Umgebung der Panzertalsperre sowie nordöstlich der Eschbachtalsperre im Raum Grenzwall–Buchholzen–Bergisch Born. Der Wald setzt sich in nahezu gleichen Anteilen aus Laubwald-, Mischwald-, und Nadelbaumbeständen zusammen. Großflächige Nadelholzbestände befinden sich insbesondere im Bereich um die Panzertalsperre.

In einigen Bachtälern sind Fischteiche und Fischteichanlagen mit zum Teil kommerzieller Nutzung angelegt.



Charakteristisch für das Plangebiet sind die offenen Hochflächen mit ihren weiten Blickbeziehungen und die zahlreichen naturschutzwürdigen Bachtäler. Besonders bedeutsam sind die unzerschnittenen Freiflächen in dieser typisch ausgeprägten bergischen Kulturlandschaft.

### **3. Erläuterungen der Grundlagen**

#### **3.1 Raumordnung und Landesplanung**

Grundlagen für die Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen sind das Landesentwicklungsprogramm (LEPRO, Gesetz zur Landesentwicklung vom 19.03.1974), der Landesentwicklungsplan (LEP, Juni 1995) und der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99, Dezember 1999). Diese übergeordneten Planwerke sind bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.

Das **Landesentwicklungsprogramm** enthält Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes. Der Landschaftsplan muss den Zielen des LEPRO entsprechen. Gemäß dieses Gesetzes sind die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt) zu schützen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushaltes sollten erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden.

Der **Landesentwicklungsplan** formuliert Ziele zur Freiraumsicherung und für den Schutz und die Entwicklung bestimmter Gebiete mit Freiraumfunktionen, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind. Er ist dem LEPRO untergeordnet und muss mit den Zielen des LEPRO vereinbar sein. Im LEP ist Remscheid als Ballungskern in der europäischen Metropolregion Rhein- Ruhr dargestellt. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als Freiraum bzw. Waldgebiet dargestellt. Das Feldbach- und das Dörpetal sind als Gebiete zum Schutz der Natur vorgesehen. Grundwassergefährdungsgebiete sind um die Herbringhauser-, Panzer- und Eschbachtalsperre dargestellt.

Ein weiteres Planwerk, dessen Vorgaben bei der Landschaftsplanung zu beachten sind, ist der **Gebietsentwicklungsplan (GEP)**. Er ist dem LEP untergeordnet und erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplans gem. § 15 LG NW. Der GEP konkretisiert auf regionaler Ebene die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sichert u.a. den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der natürlichen Landschaftsfaktoren. Er ist das Ergebnis der Abwägung zwischen den Fachbeiträgen der Landesanstalt für Ökologie und der Höheren Forstbehörde mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung wie z.B. der Land- und Wasserwirtschaft, Siedlungsentwicklung, Verkehr und Erholung.

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (1999) ist fast der gesamte Freiraum als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Das Plangebiet ist mit Ausnahme des Bereiches südlich einer gedachten Linie von der Eschbachtalsperre über die L 412 bis zur Kräwinkler Brücke (Stadtgrenze) als regionaler Grünzug dargestellt, unterlagert von allgemeinen Freiraum-/Agrar-Bereichen sowie zu einem großen Teil mit Waldbereichen. Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind großflächig von der Panzer- bis zur Eschbachtalsperre und von der Herbringhauser Talsperre bis zur B 51 nördlich Lennep ausgewiesen. Im Plangebiet sind sieben Bereiche zum Schutz der Natur dargestellt. Diese landesweit bedeutsamen naturschutzwürdigen Flächen sind im Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie zum Gebietsentwicklungsplan als folgende Biotopverbundflächen genannt:

- Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal (Fläche 4709-14)
- Wilhelmsthaler und Haller Bach (Fläche 4709-019)
- Dörpetal südöstlich Lennep (Fläche 4809-014)

- Buchenwälder südlich Buchholzen (Fläche 4809-011)
- Feldbachtal (Fläche 4809-017)
- Panzertalsperre (Fläche 4809-013),
- Landschaft bei Westerholt (Fläche 4809-009).

Der Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie für den Gebietsentwicklungsplan ist zugleich Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung (§ 15a LG NW, Stand November 1995).

### 3.2 Bauleitplanung

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs Landschaftsplan- Ost erfolgte auf Grundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid aus dem Jahr 1992. Zur Zeit der Erarbeitung der Abgrenzung des LP- Ost befand sich der neue Flächennutzungsplan im Entwurf.

Abstimmungsgespräche mit dem Stadtplanungsamt führten zu einer Anpassung des Landschaftsplanentwurfs an den Flächennutzungsplanentwurf.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen sind in der Regel aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans ausgeklammert. Die Abgrenzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Fachbereich Städtebau und Stadtentwicklung.

### 3.3 Natur- und Landschaftsschutz

#### 3.3.1 Bestehende Naturschutzgebiete

Als **Naturschutzgebiet** gem. § 20 LG NW sind folgende Gebiete ausgewiesen:

- Oberlauf Marscheider Bachtal (rechtskräftig seit 12.08.1999, Größe ca.30 ha)
- Westerholt (rechtskräftig seit 13.12.2001, Größe ca. 42 ha)
- Feldbachtal (rechtskräftig seit 29.12.1994, Größe ca. 190 ha)
- Schneppendahler Siepen (rechtskräftig seit 04.10.1996, Größe ca. 6 ha)
- Panzertal (rechtskräftig seit 03.10.1996, Größe ca. 28 ha)

#### 3.3.2 Bestehende Landschaftsschutzgebiete

Auf weite Teile des Plangebietes erstreckt sich die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Remscheid als **Landschaftsschutzgebiet** (Landschaftsschutzverordnung vom 31.12.1991). Von ihr ausgenommen sind lediglich im Zusammenhang bebaute Ortsbereiche sowie entgegengesetzte Flächennutzungsplandarstellungen.

### 3.4 Fachbeiträge zur Landschaftsplanung und sonstige Gutachten

Der Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie für den Gebietsentwicklungsplan und den Landschaftsplan sieht für den Bereich Remscheid-Ost mehrere naturschutzwürdige Flächen vor (siehe Kapitel 3.1). Die Aussagen des Fachbeitrages wurden bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes Remscheid-Ost weitgehend berücksichtigt.

Beachtet und ausgewertet wurden ferner der landwirtschaftliche und der forstwirtschaftliche Fachbeitrag. Diese Fachbeiträge treffen Aussagen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Beschreibung der ökologischen Landschaftseinheiten und zur Kartierung und Charakterisierung schutzwürdiger Biotope.

Weiterhin wurde bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes das Gutachten „Landschaftsplan Remscheid-Ost“ (Greub 1994) des Planungsbüros Greub aus Düsseldorf verwendet.

Die Darstellungen und Ergebnisse dieser Fachbeiträge und Gutachten wurden von den Bezirksingenieur/Innen der Unteren Landschaftsbehörde im Gelände überprüft und aktualisiert.

### 3.5 Bau- und Bodendenkmäler

Im Plangebiet befinden sich folgende gem. Denkmalschutzgesetz NW vom 11.03.1980 eingetragene Baudenkmäler:

- Auf der Hardt, Haus Nr. 1
- Bergisch Born, Häuser Nr. 64, 173/175, 176
- Birgden I, Haus Nr. 3
- Böhlefeld, Haus Nr. 1
- Buchholzen, Haus Nr. 5, 6, 7
- Diepmannsachtal, Autobahnbrücke
- Dörpmühle, Haus Nr. 122
- Durchsholz, Haus Nr. 1
- Eschbachtalsperre, Talsperre, R. Böker-Denkmal
- Garschager Heide, Wasserturm
- Lüdorf, Haus Nr. 7
- Nagelsberg, Haus Nr. 1
- Niederlangenbach, Haus Nr. 29
- Oberfeldbach, Haus Nr. 62
- Replöh, Haus Nr. 3
- Stöcken, Haus Nr. 2/3, 4/5
- Talsperrenweg, Talsperre
- Westerholt, Haus Nr. 3 und Scheune

Im Plangebiet befindliche gem. Denkmalschutzgesetz NW vom 11.03.1980 eingetragene Bodendenkmäler:

- Eisenstraße (Hohlweg) nordöstlich von Born
- Mittelalterliche Straße, Bornefeld
- Landwehr, Dörpholz/Grüne Birke
- Hohlwegsystem an der Eschbachtalsperre

### **4. Naturschutz-Prioritäten der Unteren Landschaftsbehörde in Remscheid**

Bei der Umsetzung der Landschaftsplanung sollen nach Möglichkeit die nachfolgend genannten Prioritäten berücksichtigt werden, sie stellen zugleich die Handlungsprioritäten der Unteren Landschaftsbehörde dar.

- Grundlagenkartierung:
  - Quellkartierung/Kartierung ausgewählter Kleingewässer
  - Gutachten zur Erhebung und Förderung gefährdeter Einzelarten
  - pflanzensoziologische Erfassung von schutzwürdigen Grünlandflächen
  - Erfassung der Tierartgruppen Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Libellen und Fische

- Betreuung von Dauerbeobachtungs- und Biomonitoring-Flächen
- Artenschutz für herausragende Floren- und Faunenelemente
- Biotopmanagement für Lebensraumkomplexe/Schutzgebiete/Einzel-Biotope:
  - Feuchtwiesenpflege
  - Pflege von Magergrünland-Flächen
  - Pflege/Entwicklung von Brachen/Ruderalfluren/Sukzessionsflächen
  - Gewässerrenaturierung, Gewässerrandstreifen, Quellsanierung
  - Landschaftsanreicherung/Pflege von freiwachsenden Hecken/Gehölzstreifen/Alleen
  - Neuanlage und Pflege von Kleingewässern/Flutmulden
  - Obstwiesen-Pflege
  - Pflege/Entwicklung von Auwäldern/Niederwäldern
  - Pflege/Entwicklung von xerothermen Sonderstandorten / Heiden
- Erarbeitung von Pflege- und Nutzungskonzepten
- Sicherung des Biotopverbundes
- Aufbau eines regionalen Kulturlandschaftsprogramms
- Beseitigung von Missständen und Landschaftsschäden
- Aufbau einer umsetzungsbezogenen Datenbank und Datenerfassung
- Kontrolle und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen
- Kompensationsflächenvorsorge-Planung und -Kataster
- Erarbeitung einer Naturdenkmalverordnung für den Innenbereich
- Öffentlichkeitsarbeit/Bürgerberatung

#### 4.1 Regionales Leitbild

Das **regionale Leitbild** für die Entwicklung des Freiraumes stellt sich - grob skizziert - wie folgt dar (Auszüge aus dem sektoralen Konzept Freiraum der ULB von 1997):

- Der Außenbereich, die Landschafts- und Naturschutzflächen und die naturschutzwürdigen Bereiche sind langfristig zu sichern und zu erhalten.
- Stabilisierung und Verbesserung des räumlich-funktionalen Zusammenhanges der Landschaft, austauschfördernde Strukturen sind zu erhalten und wiederherzustellen. Großflächige, ungestörte Landschaftskomplexe sind zu erhalten, schädliche Einflüsse aus der Umgebung sind durch die Anlage von Pufferzonen zu reduzieren.
- Die abiotischen Standortfaktoren sind zu erhalten, zu sichern und zu verbessern.
- Nachhaltige Sicherung und Entwicklung naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten des Menschen in Natur und Landschaft sowie Erhaltung und Wiederherstellung der Erholungspotentiale der Landschaft für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Die stadtumgebenden (Kultur-) Landschaftskomplexe sind für die stille Erholung zu erhalten und zu sichern.
- Erhalt und Förderung naturnaher Land- und Forstbewirtschaftung, um eine kontinuierliche, traditionsgeprägte Nutzung der typischen Mittelgebirgslandschaft und ihrer Biotope zu gewährleisten.
- Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen im besiedelten Bereich, Reduzierung negativer Wirkungen auf die Landschaft.
- Versuchsweise wird die kleinflächige Entwicklung von halboffenen Hudelandschaften angestrebt (geringer Kostenaufwand, Entstehung von Spontanprozessen bzw. von mosaikartigen kleinräumigen Situationen).
- Ein besonderes Augenmerk ist der Entwicklung dynamischer Prozesse einzuräumen. Bereiche zur Redynamisierung der Landschaft sind zu optimieren.

#### 4.2 Sicherung des Biotopverbundes

Der räumlich-funktionale Zusammenhang der Remscheider Landschaft ist zu stabilisieren und zu verbessern, austauschfördernde Strukturen sind zu erhalten und wiederherzustellen. Großflächige, ungestörte Landschaftskomplexe sind zu erhalten, schädliche Einflüsse aus der Umgebung sind durch die Anlage von Pufferzonen zu reduzieren. Die unterschiedlichen Lebensräume von Pflanzen und Tieren sind in einem Biotopverbundsystem zu vernetzen. Grundlage des Biotopverbundsystems ist der Freiraum. Das Biotopverbundsystem ist durch Maßnahmen der Landschaftspflege zu ergänzen. Neben einem Lebensraumverbund müssen im Stadtgebiet individuenreiche Tier- und Pflanzenpopulationen gesichert werden, um dadurch langfristig einen Populationsüberschuss und somit Siedlungsdruck für die Neubesiedlung von Biotopen zu gewährleisten. Die für das Bergische Land typischen Kerbtäler und die prägenden Sohl- und Sohlkerbtäler sind aufgrund ihrer Wertigkeit als Verbreitungsbiotope zu erhalten und in ihrer Durchgängigkeit weiter zu entwickeln.

#### 4.3 Schutz bestimmter Biotope (§ 62 LG NW)

Bei geschützten Biotopen handelt es sich um naturnahe Bereiche, die in der Regel einer geringen Nutzungsintensität unterliegen. Sie haben eine große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, da sie Lebensräume für zum Teil seltene Tiere und Pflanzen darstellen. Das Landschaftsgesetz Nordrhein- Westfalen (LG NW) listet in § 62 auf, welche Biotope dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Dieser gesetzliche Schutz besteht unmittelbar durch die Existenz der Biotope, d.h. sobald die Fläche die erforderliche Qualität aufweist. Er ist unabhängig von einer besonderen Ausweisung und gilt sowohl im baurechtlichen Innen- als auch im Außenbereich. Aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen (Topographie, Geologie, und Klima) befinden sich im Gebiet der Stadt Remscheid schwerpunktmäßig Biotope der Bachtäler wie Fließgewässer, Nassgrünländer oder Quellbereiche und der mageren Grünlandbereiche.

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren. Die Biotope sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

### **5. Kooperative Landschaftsplanung**

Für die Umsetzung der Ziele und Grundsätze werden im Sinne von § 3a LG NW auch vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. –benutzern einvernehmliche Lösungen angestrebt. Das Hauptziel dieser Kooperativen Landschaftsplanung ist es, über einvernehmliche Lösungen eine weitgehende Akzeptanz zu schaffen und umsetzungsorientierte Lösungen zu finden.

## **B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte**

### **1. Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG NW**

Die in § 18 LG NW genannten Entwicklungsziele stellen flächendeckend den Schwerpunkt der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.

Das Plangebiet befindet sich in einem Landschaftsbereich, der geprägt ist durch seine Hochflächen. Große, zusammenhängende, unzerschnittene Freiflächen sind kennzeichnend für das Gebiet. Zahlreiche naturschutzwürdige Bachtäler, eine vielfältige Oberflächenstruktur und ein weitgehend intaktes Wirkungsgefüge sind weitere Kennzeichen dieser typischen bergischen Kulturlandschaft.

Aus diesen Gründen wird fast für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel „Erhaltung“ dargestellt.

Das Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ wird auf Flächen festgesetzt, auf denen der jetzige Landschaftszustand erhalten wird, bis Bauvorhaben über die Bauleitplanung verwirklicht werden.

#### **1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung**

Das Entwicklungsziel **Erhaltung** einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft gilt für weite Teile des räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ost.

Die Festlegung der Entwicklungsziele resultiert aus der Bewertung vorangegangener Bestandsaufnahmen.

Berücksichtigt wurden hierbei auch die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben sowie wirtschaftliche Funktionen der Grundstücke.

Die Entwicklungsziele beinhalten verbindliche Aussagen für die Behörden.

Dies gilt u.a. für Flächen, die im Gebietsentwicklungsplan als Wohnbau- oder Gewerbeflächen ausgewiesen sind, wie z.B. Knuthöhe, Gleisdreieck Bergisch Born, Schwarzer Weg/Tefental.

Das Entwicklungsziel **Erhaltung** bedeutet, dass die derzeitige Landschaftsstruktur zu erhalten ist. Maßnahmen entsprechend der §§ 24-26 LG NW sind möglich. Dies sind Zweckbestimmungen für Brachflächen, forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Im Bereich dieses Landschaftsplanes dient das Entwicklungsziel „Erhaltung“ vor allem folgenden Aspekten:

- Erhaltung des Waldbestandes mit überwiegendem Laubbaumanteil durch naturnahe Waldwirtschaft.
- Erhaltung der wertvollen Vegetationselemente, wie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölze, Feldraine.
- Erhaltung und Pflege der Grünland- und Brachflächen, insbesondere Feucht- und Magergrünland.
- Erhaltung, Verbesserung und Sicherung des ökologischen Zustandes der weitgehend naturnahen und natürlichen Bachläufe, Siepen, Quellmulden und Feuchtwiesen.
- Erhaltung vielfältiger wertvoller Lebensräume wie Waldränder, Obstwiesen, Altholzbestände und Tothölzer.
- Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Elemente wie z.B. Hohlwege.
- Erhaltung und Sicherung der Wasserqualität und der charakteristischen Bachfauna der Fließgewässer.
- Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholungsnutzung.

## 1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Im Plangebiet gilt dieses Ziel für die Hochflächen um:

- Blume/Endringhausen
- Garschagen
- Lusebusch
- Hackenberg
- Müllersberg/Niederfeldbach
- Dörpholz
- Leverkusen/Engelsburg/ Stöcken.

## 1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

**Temporäre Erhaltung** der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von baulichen Maßnahmen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Teilbereiche:

Eine Anreicherung der Landschaft wird dargestellt, wenn eine im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft nur geringfügig mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist.

Das Ziel der Anreicherung wird erreicht durch Festsetzung von Maßnahmen gemäß § 26 LG NW. Es ist u.a. die Anlage, Pflege und Anpflanzung von Hecken, Gehölz- und Saumstrukturen vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung wird weitgehend dadurch vermieden, dass die Baum- und Strauchpflanzungen auf Böschungen oder entlang von Straßen und Wegen erfolgen und der Schattenwurf so gering wie möglich gehalten wird.

Die Anreicherungsmaßnahmen sollen der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes dienen. Sie übernehmen Biotopfunktionen und es wird eine optische Verknüpfung mit den umgebenden Waldbeständen erreicht. Die Entwicklung seltener Biotoptypen wie z.B. Acker- und Feldraine, Hochstaudenfluren usw. soll gefördert werden.

Das Entwicklungsziel **temporäre Erhaltung** wird auf Flächen dargestellt, die durch Bauflächendarstellungen im Gebietsentwicklungs- bzw. Flächennutzungsplan bzw. aufgrund aktueller Beschlüsse des Rates der Stadt in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in Kraft tritt (§ 29 Abs. 3 Satz 1 LG NW).



#### 1.6.1 Temporäre Erhaltung gemäß Darstellung im GEP und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan

Dieses Entwicklungsziel gilt für den Teilbereich südlich Herbringhauser Str. (Gewerbegebiet, GEP und FNP) und Garschager Heide nördlich Ritterstraße (Gewerbegebiet, nur FNP).

#### 1.6.2 Temporäre Erhaltung gemäß Darstellung im GEP und im geplanten Flächennutzungsplan

Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Teilbereiche:

- nördlich Herbringhauser Straße (Gewerbegebiet)
- südlich Ringstraße/Knusthöhe (Wohnbaufläche)
- südlich Hackenberger Straße (Wohnbaufläche)
- Jammertal (Wohnbaufläche)
- südlich Hasenberg (Wohnbaufläche)
- südlich Höhenweg (Wohnbaufläche)
- südlich Handelsweg, (Gewerbegebiet)
- Birgden II (Gewerbegebiet)
- Gleisdreieck Bergisch Born (Gewerbegebiet)

#### 1.6.4 Temporäre Erhaltung gemäß Darstellung im geplanten Flächennutzungsplan

Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Teilbereiche:

- Handelsweg [Lehmkuhle] (Gewerbegebiet)
- Tierkörperbeseitigungsanstalt (Gewerbegebiet)\*
- östlich Liegnitzer Straße (Wohnbaufläche)

Entsprechend treten gemäß § 29 Abs. 4 LG NW bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit die Untere Landschaftsbehörde als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Diese Flächen sollen im neuen Flächennutzungsplan, der parallel zum Landschaftsplan in Bearbeitung ist, künftig als Bauflächen dargestellt werden. Eine landesplanerische Abstimmung hat i.d.R. noch nicht stattgefunden.

\* Fläche wurde kartographisch nicht dargestellt / exakte Flächenabgrenzung (1,5 ha sind landesplanerisch abgestimmt) erfolgt nach der UVP

**2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 19-23 LG NW**

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung der Schutzgebiete basiert im wesentlichen auf der landesweiten Biotopkartierung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW (Biotopkataster), dem ökologischen Fachbeitrag zum Gebietsentwicklungsplan und zum Landschaftsplan Remscheid-Ost (1996) sowie dem Gutachten zum Landschaftsplan Remscheid-Ost des Planungsbüros Greub (1994). Weiterhin fanden durch die Untere Landschaftsbehörde eigene Erhebungen und Begehungen im Gelände statt.

## 2.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete

### A. Verbote

(1) Aufgrund der §§ 19 und 20 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit in B. (Nicht verbotene Tätigkeiten) sowie in den Zusatzverboten zu den einzelnen Naturschutzgebieten nicht anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,

Naturschutzgebiete werden gem. § 20 LG NW festgesetzt, soweit die Festsetzung

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen sowie landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte und alle anderen Bürger werden aus Gründen der Umweltvorsorge gebeten, Schäden im Naturschutzgebiet der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Die Zusatzverbote Nr.37-64 gelten in den NSG Westerholt (2.2.2), Erlenbruchwald Beek am Grenzwall und Stöcker Bach (2.2.3), Töckelhauser Bach (2.2.4), Dörpetal und Seitentäler (2.2.5), Panzertal (2.2.8), Kleebachtal (2.2.9), Wilhelmsthaler und Haller Bachtal (2.2.10).

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und

2. Leitungen aller Art, einschl. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern (ausgenommen sind ortsübliche Weide- und Kulturzäune),
3. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder im heimatgeschichtlichen Interesse angebracht sind,
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
5. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
6. Bäume, Sträucher, Hecken, Raine, Feldgehölze, Uferbewuchs, Baumreihen, Obstwiesen oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder die großflächige Zerstörung der Grasnarbe von Dauergrünlandflächen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,

Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) Aufschüttungen und Abgrabungen,
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen,

Die üblichen Pflegeschnitte an Obstbäumen, Hecken und Kopfbäumen zählen nicht hierzu (§ 64 LG NW ist zu beachten).

7. wildlebende Tiere zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen und Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen und Tiere, die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen oder dem Fischereirecht unterliegen, auszusetzen oder anzusiedeln,
9. Dauergrünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,
10. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
11. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
12. Sonderkulturen anzulegen,
13. die Beweidung mit Pferden oder Ponys,
14. Wildäcker anzulegen,
15. das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume,
16. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
18. zu zelten, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu reinigen, Stellplätze für diese Fahrzeuge bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern, Zelt- und Campingplätze anzulegen,

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.03.1991 bleibt das Aussetzen von Wild nach § 31 LJG NW davon unberührt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Brachflächen, die nachweislich im Rahmen der EU-Flächenzahlungsverordnung oder auf Basis sonstiger Stilllegungsprogramme des Landes NRW verübergehend stillgelegt werden bzw. wurden.

Hiervon ausgenommen ist die Anlage von Erdbeer- und Gemüsekulturen auf bereits vorhandenen Ackerflächen durch direktvermarktende Betriebe.

19. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern, Wasser- oder Eisflächen zu befahren oder zu betreten, in Gewässern zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten oder Wassersport auszuüben,
20. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben oder Flächen als Hundeübungsplatz zu nutzen,
21. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
22. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen,
23. den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. - 01.10. des Jahres durchzuführen,
24. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, abzuleiten, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern,
25. Haus-, Gewerbe-, Industrie- und Silageabwässer oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe in die Gewässer einzuleiten oder im Schutzgebiet oberflächlich abzuleiten,
26. Biozide über den bisherigen Umfang hinaus anzuwenden,
27. Silagemieten anzulegen sowie Klär- und Faulschlamm auszubringen,
28. Waldflächen zu beweiden,
29. Quellbereiche einschließlich ihres Wasserhaushaltes, ihres Wasserchemismus sowie

Verboten ist auch das Reiten in Gewässern und Fließgewässern.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen (s. RdErl. des MELF [jetzt MURL] vom 26.11.1984: Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen). In dem Zeitraum vom 20.10. - 16.03. darf die Gewässerunterhaltung nur nach Rücksprache mit der Unteren Fischereibehörde erfolgen (Schonzeit der Salmoniden).

ihrer Flora und Fauna zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

30. Gewässer- und Fließgewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen sowie Biozide und Düngemittel in einem Streifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante beidseits der Gewässer anzuwenden,
31. der Einsatz von nicht autochthonen Arten in die Fließgewässer oder in die nicht gegen den Wechsel abgeschirmten Teiche zur Erhaltung der typischen Fischfauna der Salmonidengewässer,
32. Veränderungen des Wasserchemismus der Gewässer vorzunehmen, z.B. durch Düngen oder Kalken,
33. Erstaufforstungen vorzunehmen,
34. die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen,
35. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet,
36. Wildfütterungen vorzunehmen.

#### B. Nicht verboten ist:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen; die Verbote A. 1, 2, 3, 4, 5, 9, 23, 26, 27, 28, 29, 30 und 34 gelten jedoch uneingeschränkt,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrecht gemäß § 1 Bundesjagdgesetz und die Ausübung des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz sowie die Errichtung offener Ansitzleitern und geschlossener Jagdkanzeln

Dazu gehört auch das Betreiben von Viehtränken (mit Ausnahme von Selbsttränken und vom Wupperverband installierte Anlagen) an Gewässer- und Fließgewässerrändern.

Bei Wildfütterungen zu denen der Jagdausübungsberechtigte nach § 25 Abs. 1 LJG verpflichtet ist, ist auf Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes auszuweichen. Ist dieses nicht möglich, sind Ort, Art und Anzahl der Fütterungseinrichtungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

- im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; im übrigen gelten die Verbote A.1, 8 und 14 uneingeschränkt,
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechtes einschließlich der Hege nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes in der derzeit gültigen Fassung; die Verbote A. 1, 6, 8, 23, 30 und 31 gelten jedoch uneingeschränkt,
  4. vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen,
  5. eine sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  6. Maßnahmen der Verkehrs- und Versorgungsträger zur Abwendung akuter Gefahren im Zusammenhang mit Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen der Verkehrssicherung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
  7. Die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen bzw. –einrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen, Plätzen und Schienenwegen. Gleiches gilt für die Änderung von bestehenden Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen bzw. –einrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen einen Monats hier gegen Bedenken erhebt.

### C. Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde Remscheid kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot nach A. 26 beim Auftreten extremer Kalamitäten erteilen, wenn dies den jeweiligen Schutzzwecken nicht entgegensteht. Eine Ausnahme kann erteilt

Bei Massenvermehrungen von Schädlingen im Wald kann die ULB Remscheid in Absprache mit der UFB ausnahmsweise den Einsatz von Insektiziden zulassen. Die verwendeten Mittel müssen im



werden von dem Zusatzverbot nach Nr. 37 im Kapitel 2.2.8 (Naturschutzgebiet Panzertal).

#### D. Befreiungen

Von den Verboten nach 2.1 A.1 bis A. 36 und zusätzlich zu den einzelnen, in den Naturschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NW auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für die Befreiung von den Verboten A.1 bis A. 32 und A. 34 bis A. 64 ist die Untere Landschaftsbehörde zuständig.

Befreiungen vom Verbot A. 33 erteilt die Untere Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde entscheidet.

Die Befreiung von Verbot A. 34 erfolgt im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde.

#### E. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach A. 1 bis A. 36 verstößt. Nach § 71 Abs. 1 LG NW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vom 2. Januar 1975 (BGB.I S.1), in der derzeit gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, der innerhalb der Naturschutzgebiete entgegen den unter A. 1 bis A. 36 genannten Verboten

Pflanzenschutzverzeichnis der biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NW).

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

## 2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete

### 2.2.1 Naturschutzgebiet Oberlauf Marscheider Bachtal

#### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung des naturnahen Mittelgebirgs-Wiesenbaches,
- zur Erhaltung der Biotopverbundfunktion sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes des Bachökosystems im gesamten Verlauf des Marscheider Baches und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen im Mittel- und Unterlauf,
- zur Erhaltung und Sicherung der Fließgewässer als Lebensraum für die Fließgewässerfauna und –flora, zur Sicherung der Durchgängigkeit, Dynamik, Gewässergüte und des Strukturereichtums der Fließgewässer,
- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Sicherung der Lebensgemeinschaften, die an das Fließgewässersystem des Oberlaufes Marscheider Bach, speziell der Quellbereiche und Quellsiefen, gebunden sind,
- zur Erhaltung der bachbegleitenden Grünlandflächen u.a. der Nass- und Feuchtgrünländer, der Mähwiesen sowie der Grünlandbrachen,
- zur Erhaltung der Fließgewässerfauna und –flora, der Röhrichsäume und Uferhochstaudenfluren sowie des Großseggen- und Kammseggenriedes,
- zur Erhaltung und Entwicklung der talbegleitenden Lebensräume für aquatische und terrestrische Lebensgemeinschaften,

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich beidseitig der Autobahn A 1 auf ca. 30,34 ha von der Garschager Heide in Lüttringhausen bis an die Stadtgebietsgrenze bei Luckhausen. Es umfasst im wesentlichen den Oberlauf des Marscheider Baches mit den angrenzenden Talbereichen.

Nördlich der Remscheider Stadtgrenze grenzt auf Wuppertaler Stadtgebiet das Naturschutzgebiet Marscheider Bachtal an. Das dortige Naturschutzgebiet ist Teil des gemeldeten FFH-Gebietes „Wupper im Osten von Wuppertal“ (DE-4709-301).

- zur Erhaltung gefährdeter Tierarten und ihrer Lebensräume, insbesondere Groppe, Bachneunauge, Eisvogel und Neuntöter,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen, bodenständigen, talbegleitenden Laubwaldbestände, insbesondere der bachbegleitenden Erlenwälder, der Eichen-Hainbuchenbestände und der Hainsimsen-Buchenwälder an den Talhängen,
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Fläche

### Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Extensive Beweidung/ Mahd
- b) Umsetzung von Maßnahmen in Anlehnung an vorhandene Pflege- und Nutzungskonzept für das Naturschutzgebiet Oberlauf Marscheider Bachtal.
- c) Von der Unteren Landschaftsbehörde sind Effizienzkontrollen durchzuführen und die Maßnahmen an das Pflegeziel anzupassen.
- d) Rückbau der Ufer- und Sohlbefestigungen/ Verrohrungen

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

Die Beweidung ist auf zwei Großvieheinheiten pro Hektar zu beschränken.

Grundlage hierfür ist das „Pflege- und Nutzungskonzept für das geplante NSG Oberlauf Marscheider Bachtal“.

Seit 1999 wird der Marscheider Bach in Anlehnung an das vorhandene Pflege- und Nutzungskonzept naturnah entwickelt. Der Wupperverband führt die Maßnahmen sukzessive im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch. Bisher wurde ein Randstreifen angelegt, Ufergehölze wurden gepflanzt, Viehselbsttränken errichtet und Müll wurde entfernt.

## 2.2.2 Naturschutzgebiet Westerholt

### Schutzzweck

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere

- zur Sicherung und zum Erhalt eines strukturreichen Biotopkomplexes aus Grünland, Acker, Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen, Fließ- und Stillgewässern als Relikt der bäuerlichen Kulturlandschaft der bergischen Hochflächen,
- zur Erhaltung und Sicherung der Quellbereiche sowie ihrer speziell angepassten Fauna und Flora,
- zur Erhaltung und Sicherung der Grünlandbiotope, Brachflächen und Hochstaudenfluren sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
- zur Erhaltung eines naturnahen Bachtalabschnittes sowie zur natürlichen Entwicklung der Lebensgemeinschaften des begleitenden, strukturreichen Erlenbruchwaldes,
- zur Erhaltung und Sicherung der Fließgewässer als Lebensraum für die Fließgewässerfauna und –flora, zur Sicherung der Durchgängigkeit, Dynamik, Gewässergüte und des Strukturereichtums der Fließgewässer,
- zur Erhaltung des Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsraumes für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Eisvogel und Neuntöter,
- zur Erhaltung der landschaftsprägenden Allee sowie der markanten, landschaftsprägenden alten Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen,
- zur Erhaltung der Heckenstrukturen und Raine als Biotopvernetzungselemente sowie als landschaftsbildprägende Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft,

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich im Norden bis zum Wald um das Gut Westerholt bis zu den südlich davon gelegenen, ehemaligen Kammgarnteichen. Es schließt einen Teil des Diepmannsbaches und den Rotzkottener Bach mit ein. Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 44,7 ha.

Es handelt sich unter anderem um Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Kleinspecht, Teichrohrsänger, Wasseramsel und Ringelnatter. Gefährdete Pflanzenarten sind u.a. Blasensegge und Wildes Stiefmütterchen.

Vom Kimmenauer Weg führt eine imposante Sommerlindenallee zum Gut Westerholt.

- zur Erhaltung eines für den bergischen Ballungsraum einmaligen Sekundärfeuchtbiotops aus einer Gruppe teilweise verlandeter Teiche und ehemaligen Rieselfeldern mit Hochstaudenfluren, Röhrichtern, Seggenrieden und Sumpfgebüsch.

### Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1. A.1 bis 36 ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

37. Das Befestigen des Kronentraufbereichs der Alleebäume mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Kronentraufbereich der Bäume sowie die Anwendung von Auftausalzen im Kronentraufbereich.

### Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Die Hecken sind im Abstand von ca. 8 bis 10 Jahren abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
- b) Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

Die Stillgewässer besitzen insbesondere eine große Bedeutung für Wasservögel, Wasserinsekten und Amphibien.

Die Gewässer sind zudem ein Relikt der ehemaligen Lenneper Textilindustrie (Kammgarnteiche).

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

### 2.2.3 Naturschutzgebiet Erlenbruchwald Beek am Grenzwall und Stöcker Bach

#### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung der Erlenbruchwaldbereiche bzw. Erlen-Eschenwald-Streifen und der naturnahen, strukturreichen Abschnitte der Bäche und Auen des Beek am Grenzwall und des Stöcker Baches,
  
- zur Erhaltung und Sicherung der Fließgewässer als Lebensraum für die Fliessgewässerfauna (u.a. Groppe) und -flora, zur Sicherung der Durchgängigkeit, Dynamik, Gewässergüte und des Strukturreichtums der Fließgewässer,
  
- zur Erhaltung und Entwicklung des Stillgewässers und der Grünlandbiotope im oberen Stöcker Bachtal, insbesondere der Feuchtwiesen, Magerwiesen und Brachen und zur Sicherung der floristischen und faunistischen Vielfalt dieser Lebensgemeinschaften,
  
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der gewässerbegleitenden Auevegetation mit naturnahen Erlenwaldgesellschaften sowie zur Erhaltung und Sicherung der Quellbereiche und Quellfluren sowie ihrer speziell angepassten Fauna und Flora,
  
- zur Erhaltung und zum Schutz des Lebens-, Rückzugs- und Regenerations- und Ruheraumes für gefährdete Tierarten sowie zum Schutz dieser Tierarten,

Das Naturschutzgebiet befindet sich im Südosten der Stadt (östlich der Ortschaft Birgden I) und erstreckt sich auf lange Abschnitte der Bäche Beek am Grenzwall und Stöcker Bach. Hauptsächlich werden die Erlenbruchwald-Abschnitte bzw. -bänder beiderseits der Bäche erfasst. Südöstlich der Ortschaft Stöcken werden auch Teile des naturnahen Bachumfeldes außerhalb der Erlenbruchwaldbestände erfasst (u.a. Feuchtwiesen). Das NSG erstreckt sich auf ca. 10,32 ha.

Die Bäche zeichnen sich vor allem durch naturnahe Mäander mit Steilufern, Abbruchkanten, Aufweitungen, Verlandungsbereichen und Schotterbänken aus.

Hervorzuheben sind die gut ausgeprägten Sumpfdotterblumenwiesen und die angrenzenden Trockensäume entlang des Feldweges sowie die Magerwiesen. Pflanzenarten: sind u.a. Braune Segge, Sumpfpippau, Blutwurz, Sumpf-Schafgarbe.

Besonders bemerkenswert sind die großflächigen Quellfluren und Milzkrautbestände, darin eingestreut liegen große Schwertliedenbestände.

Zu schützen ist insbesondere die Groppe sowie die vielfältige Gewässerorganismenfauna.

- zum Schutz der gefährdeten und stark gefährdeten Biotope und Pflanzengesellschaften,
- zur Sicherung und Erhaltung der Biotopverbundfunktion sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der Bäche und Auenökosysteme und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen,
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

### Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1. A.1 bis 36 ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

38. Biozide anzuwenden,
39. Gülle auszubringen,
40. Das Grünland mit mehr als 2 Großvieheinheiten (GVE) pro ha zu beweiden.

### Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Umwandlung vereinzelter, noch bestehender Pappelforste in Erlenwaldbestände spätestens zur Hiebreife zur Wiederherstellung autotypischer Vegetation.
- b) Die extensive Pflege der Feuchtwiesen im oberen Stöcker Bachtal ist aufrecht zu halten.
- c) Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

Zu schützen sind insbesondere Erlenwald, Quellen und ausgedehnte Quellfluren, Kleinseggenriede, Saumbereiche, Bachröhricht, Nasswiesen und Nassbrachen,

Es handelt sich um den größten zusammenhängenden Erlen(bruch)wald-Komplex im Bereich der Stadt Remscheid.

Einzigartig ist die Ursprünglichkeit, Unberührtheit und Weitläufigkeit dieser Bachauen.

Bei Inkrafttreten der Verordnung „Einrichtung eines Laichschonbezirkes in den in die Eschbachtalsperre einmündenden Bächen Eschbach und Stöckerbach mit ihren einmündenden Nebengewässern in Remscheid“ sind zusätzlich die dort genannten Verbote zu beachten.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.



## 2.2.4 Naturschutzgebiet Töckelhauser Bach

### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung des reich strukturierten und gefährdeten Biotopkomplexes mit naturnahen Bächen, Nebensiepen, Quellbächen, Quellfluren, Feuchtwiesen, -brachen und Auengehölzen,
- zur Erhaltung und Sicherung der Fließgewässer als Lebensraum für die Fließgewässerfauna und -flora, zur Sicherung der Durchgängigkeit, Dynamik, Gewässergüte und des Struktureichtums der Fließgewässer,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung gewässerbegleitender, saumartiger Auenv egetation mit naturnahen Erlenwaldgesellschaften (Erlen-Eschenwald-Relikte) sowie zur Erhaltung und Sicherung der Hochstaudenfluren, der Stillgewässer, des Talsperrengewässerrandes im Bachmündungsbereich mit Zwergbinsenflur, der Feuchtwiesen und -brachen sowie ihrer speziell angepassten Fauna und Flora,
- Erhalt und Sicherung der Quellbereiche, insbesondere des naturnahen Quellteiches des Töckelhauser Baches bei Oberstraße,
- zur Erhaltung und zum Schutz des Lebens-, Rückzugs- und Regenerations- und Ruheraumes für Tierarten sowie zum Schutz von Tierarten,
- zum Schutz der gefährdeten und stark gefährdeten Biotope und Pflanzengesellschaften,

Das Naturschutzgebiet befindet sich südlich der Ortschaft Buchholzen und erstreckt sich auf ca. 2,15 ha bis südwestlich von Oberstraße. Es umfasst im wesentlichen die Talmündung und Quelle des Töckelhauser Baches und einen Teilabschnitt des Eschbaches bis zur Mündung in die Talsperre. Der überwiegende Teil des Töckelhauser Baches liegt im benachbarten Rheinisch-Bergischen-Kreis und wird im dortigen Landschaftsplan „Eifgenbachtal“ ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die Bäche zeichnen sich vor allem durch naturnahe Mäander mit Steilufern, Abbruchkanten, Aufweitungen, Verlandungsbereichen und Schotterbänken aus.

Zu erwähnen sind hier insbesondere altbaumbewohnende, höhlenbrütende Vogelarten.

Zu schützen sind insbesondere Nasswiesen und Nassbrachen, Quellen, Quellbäche, Erlenwald und Bachröhricht und Zwergbinsenflur.

- zur Sicherung und Erhaltung der Biotopverbundfunktion sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der Wald- und Bachökosysteme,
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

### Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1. A.1 bis 36 ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

41. Biozide anzuwenden,
42. Gülle auszubringen,
43. Das Grünland mit mehr als 2 Großvieheinheiten (GVE) pro ha zu beweiden.

### Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Die Mahd der Feuchtwiesen entlang der Bäche ist aufrecht zu erhalten.
- b) Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

## 2.2.5 Naturschutzgebiet Dörpetal und Seitentäler

### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässerökosystems Dörpetal und Seitentäler insbesondere als reich strukturierter und gefährdeter Biotopkomplex mit naturnahen Bächen und zufließenden naturnahen Siepen und Quellbächen mit Quellfluren und Feucht- und Magerwiesen, Brachen, Hochstaudenfluren, begleitenden Wald- und Auegehölz-Flächen,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer als Lebensraum für die Fließgewässerfauna (u.a. Groppe und Bachneunauge) und -flora, zur Sicherung der Durchgängigkeit, Dynamik, Gewässergüte und des Struktureichtums der Fließgewässer,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Grünlandbiotope, insbesondere der Feuchtwiesen und Magerwiesen und Brachen und zur Sicherung der floristischen und faunistischen Vielfalt dieser Lebensgemeinschaften,
- zur Erhaltung gewässerbegleitender, naturnaher Erlenwaldstreifen sowie zur Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche und der Stillgewässer mit ihrer Fauna und Flora,
- zur Erhaltung und Schutz des Lebens-, Rückzugs- und Regenerations- und Ruheraumes für zahlreiche gefährdete Tierarten sowie zum Schutz dieser Tierarten,
- zum Schutz gefährdeter Pflanzenarten,

Das Naturschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 78,34 ha, es erstreckt sich auf das Dörpetal und die naturnahen Seitentäler Bornbach, Weidenbroich, Langenbach, Tefentaler Bach, Tefentaler Siepen, unterer Bornersiefen, Waldbach, Waldsiefen, Ochensiefen und Singensiefen.

Es handelt sich um das größte, zusammenhängende Gewässerökosystem im Plangebiet mit hoher Naturnähe und Vielfalt.

Die Bäche zeichnen sich vor allem durch naturnahe Mäander mit Steilufern, Abbruchkanten, Aufweitungen, Verlandungsbereichen und Schotterbänken aus.

Magergrünlandflächen liegen u.a. im Weidenbroichtal. Großflächige Feuchtwiesen und -brachen existieren im unteren Bornbachtal, im Dörpetal östlich und nördlich von Kaltenborn und im Langenbachtal (hier auch kleinflächige Seggenrieder).

Schutzwürdige Quellbereiche sind u.a. die Bornbachquelle, Brasbergquelle und der Kaltenborn. Wertvolle Stillgewässer liegen u.a. südlich Dörpe, in Bornefeld, aufm Roland, am Waldbach und bei Hagermühle.

Zu schützen sind insbesondere Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Gartenrotschwanz, Braunkehlchen, Schleiereule, Habicht, Quelljungfer (*C. boltoni*), Prachtlibellen (*C. virgo* u. *splendens*) und Mädesüßschneckenfalter.

Hier sind insbesondere zu nennen: Wiesenknöterich, Hasenpfortensegge, Schnabelsegge, Sumpfhelmkraut und Hakenwasserstern.

- zum Schutz der gefährdeten und stark gefährdeten Biotope und Pflanzengesellschaften,
- zur Erhaltung des talbegleitenden Laubwalds, insbesondere des Hainsimsen-Buchenwalds,
- zur Erhaltung sowie der markanten, landschaftsprägenden alten Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen,
- zur Erhaltung der Heckenstrukturen und Raine als Biotopvernetzungselemente sowie als landschaftsbildprägende Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Sicherung und Erhaltung der Biotopverbindungsfunktion und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der naturnah erhaltenden Talabschnitte sowie zur Erhaltung und Sicherung des offenen Wiesentalcharakters,

#### Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1. A.1 bis 36 ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

44. Grünland umzubrechen.

#### Nicht verboten ist

Unberührt bleibt die Realisierung des im GEP 99 dargestellten Zieles, Straßenbedarfsplanmaßnahme für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, B 51, nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Zu schützen sind insbesondere Nasswiesen und Nassbrachen, Quellen, Quellbäche, Erlenwald, Kleinseggenried, Saumbereiche, Bachröhricht, Fels- und Schuttfluren.

Größere Waldflächen liegen im Umfeld der Dörpe-Vorsperre.

Markante einzelstehende Eichen prägen das mittlere Bornbachtal und das Tal des Weidenbroich.

Wertvolle Hecken- und Rainstrukturen liegen insbesondere im Weidenbroichtal, im oberen Langenbachtal und am Tefentaler Bach und Tefentaler Siepen.

Von hohem landschaftsästhetischem Reiz sind insbesondere das Dörpe- und Langenbachtal.

Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Umwandlung der kleinflächigen Fichtenriegel im Langenbachtal (kurz vor der Einmündung in die Dörpe) und im oberen Waldbachtal (südlich in der Holzkammer), damit sich auentypische Vegetation wieder ansiedeln kann.
- b) Die regelmäßige Mahd der Feuchtwiesen und -brachen insbesondere im mittleren und unteren Langenbachtal und im Dörpetal zwischen Kaltenborn und Goldenbergshammer.
- c) Das Regenrückhaltebecken Bornbach sollte in den Nebenschluss gelegt werden.
- d) Die extensive Weidenutzung der Weiden bzw. Feuchtwiesen ist aufrecht zu erhalten.
- e) Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

Die Beweidung ist auf zwei Großvieheinheiten pro Hektar zu beschränken.

## 2.2.6 Naturschutzgebiet Feldbachtal

### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung eines innerhalb des Naturraumes der bergischen Hochflächen charakteristischen Kerbtals sowie seiner Nebensiefen und Quellbereiche,
  
- zur Erhaltung eines ruhiggestellten Rückzugs- und Regenerationsraumes für schutzwürdige, störempfindliche Tierarten innerhalb des durch intensive Freizeitnutzung geprägten Umfeldes der Wuppertalsperre,
  
- zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer als Lebensraum für die Fließgewässerfauna und -flora, zur Sicherung der Durchgängigkeit, Dynamik, Gewässergüte und des Struktureichtums der Fließgewässer,
  
- zur Erhaltung und Entwicklung der talbegleitenden Lebensräume für gefährdete Tierarten,
  
- zur Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Wiesen (Mähwiesen) und Weiden als Lebensgrundlage für grünlandgebundene Pflanzen- und Tierarten sowie zur Erhaltung der Wiesenbrachen und Hochstaudenfluren,

Das Naturschutzgebiet weist eine Größe von ca. 105,19 ha auf. Es umfasst einen ca. 2,8 km langen Abschnitt des Feldbaches und seiner beidseitigen Aue zwischen Lüdorf im Südwesten und Niederfeldbach im Nordosten. Ebenfalls zum Naturschutzgebiet gehören der Hasensiefen, der Dörpholzer Siefen sowie einige Nebensiefen und Quellbäche im Oberlauf.

Bei dem Feldbachtal handelt es sich um ein offenes Wiesental mit südlich angrenzenden großflächigen Waldbereichen.

Gefährdete Fischarten im Feldbachtal sind beispielsweise Bachforelle, Groppe und Bachneunauge. Weiterhin kommt hier die seltene Dunkers Quellschnecke vor.

Hier sind u.a. Wasseramsel, Kiebitz, Gartenrotschwanz, Schwarzspecht als Brutvögel sowie Eisvogel, Zwergtaucher, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Baumfalke und Rotmilan als Gastvögel, weiterhin Sumpfschrecke, Langflügelige Schwertschrecke und Blauflügel-Prachtlibelle zu nennen

- zur Erhaltung als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten,
- zum Schutz der gefährdeten und stark gefährdeten Biotope und Pflanzengesellschaften,
- zur Erhaltung der landschaftstypischen und landschaftsbildprägenden, naturnahen Waldbe-  
reiche, speziell der Lebensräume der Laub-  
und Laubmischwälder, die teilweise noch nie-  
derwaldartigen Charakter haben.
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit  
des Gebietes

#### Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1. A.1 bis 36 ist auf den in der Karte im Anhang grau hinterlegt dargestellten Flächen dieses Naturschutzgebietes untersagt:

45. Biozide anzuwenden;
46. Düngemittel aufzubringen mit Ausnahme der Phosphor-Kali-Düngung sowie Fest- und Stallmist;
47. das Grünland mit mehr als 2 Großvieheinheiten (GVE) pro ha bis 15.6. eines Kalenderjahres bzw. 3 GVE pro ha ab 15.6. eines Kalenderjahres gleichzeitig zu beweiden;
48. das Grünland vor dem 15.6. eines Kalenderjahres zu mähen.

Es handelt sich insbesondere um Färber-Hundskamille, Gewöhnlicher Wundklee, Nickender Zweizahn, Hirse-Segge, Karthäuser-Nelke, Rosen-Malve, Kleines Helmkraut, Goldklee und Schmalblättriges Wollgras.

Zu schützen sind insbesondere Nass- und Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Uferhochstaudenfluren, Quellen, naturnahe und unverbaute Bachabschnitte, stehende Gewässer, die Zwergstrauchheide südlich Niederfeldbach und Sumpfdotterblumen-Gesellschaften.

Es handelt sich v.a. um Eichenmischwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und um Hainsimsen-Buchenwälder. Zum Teil sind Bestände mit einem Alter von über 80 Jahren vorhanden.

In Jahren mit mildem Witterungsverlauf kann eine Mahd in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde u.U. bereits ab dem 01.06. erfolgen.

### Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Umsetzung von Maßnahmen in Anlehnung an vorhandene Pflege- und Nutzungskonzepte für das Naturschutzgebiet Feldbachtal.
- b) Von der Unteren Landschaftsbehörde sind Effizienzkontrollen durchzuführen und die Maßnahmen an das Pflegeziel anzupassen.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

Grundlage hierfür sind das „Pflege- und Nutzungskonzept Naturschutzgebiet Feldbachtal“ sowie das Entwicklungskonzept „Perspektiven für das Feldbachtal“.



2.2.7 Naturschutzgebiet Schneppendahler SiepenSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung des naturnahen Quellsiepens und seiner an die speziellen Lebensbedingungen angepassten Flora und Fauna,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer als Lebensraum für die Fließgewässerfauna und -flora, zur Sicherung der Durchgängigkeit, Dynamik, Gewässergüte und des Strukturreichtums der Fließgewässer,
- zur Erhaltung der Lebensstätte für die stark gefährdete Sumpfschrecke (*Mecostethus grossus*),
- zur Erhaltung und Entwicklung der Grünlandbiotop, insbesondere Feuchtweiden, Magerweiden und –wiesen sowie zur Sicherung der floristischen und faunistischen Vielfalt dieser Lebensgemeinschaften
- zum Schutz gefährdeter und stark gefährdeter Biotop,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Siepentales.

Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 A. 1 bis 36 ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

49. Das Grünland mit mehr als 3 Großvieheinheiten (GVE) pro ha zu beweiden,
50. zu angeln und Gewässer fischereilich zu nutzen,

Das Naturschutzgebiet befindet sich südlich Schneppendahl und weist eine Größe von ca. 6,14 ha auf. Es handelt sich um einen als Grünland genutzten Siepen, in dem sich durch die Beweidung eine binsenreiche Nassweide ausgebildet hat, die vom Siepen durchrieselt wird.

Die Sumpfschrecke ist auf den Biototyp extensiv genutzte Feucht- und Nasswiese bzw. –weide als Lebensraum angewiesen.

Es handelt sich insbesondere um Quellen, Nassweiden, Magerwiesen, Magerweiden und einen naturnahen Siepen im Mittelgebirge.

51. Biozide einzusetzen,
52. Gülle auszubringen,
53. Grünland umzubrechen.

#### Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Die extensive Beweidung im Bereich des Siepens zur Erhaltung des Lebensraumes der Sumpfschrecke.
- b) Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

2.2.8 Naturschutzgebiet PanzertalSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zum Erhalt und zur Optimierung eines naturnahen Bachoberlaufes mit Quellbereichen,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer als Lebensraum für die Fließgewässerfauna und -flora, zur Sicherung der Durchgängigkeit, Dynamik, Gewässergüte und des Struktureichtums der Fließgewässer,
- zum Erhalt eines Stillgewässers mit seinen Uferbereichen und Verlandungszonen als historisches Kulturlandschaftselement und wichtige Lebensstätte gefährdeter Pflanzenarten sowie als Regenerations- und Refugialraum für störempfindliche Wasservögel, speziell gefährdete Durchzügler,
- zur Erhaltung der Standorte des Lungenenzians,
- zur Erhaltung der periodisch trockenfallenden, sandigen Böschungsbereiche als Standort des Strandlings,
- zur Erhaltung gefährdeter Pflanzenarten und ihrer Lebensräume, insbesondere der trittempfindlichen Ufervegetation,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume speziell für Reptilien, Amphibien und Insekten,

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich vom Quellbereich südlich Leverkusen bis an das nördliche Ende der Panzertalsperre. Es schließt einen weiteren Quellbereich nordwestlich Leverkusen sowie den Hasenberger und den Käsberger Siepen mit ein. Insgesamt weist das Naturschutzgebiet eine Größe von ca. 27,06 ha auf.

Es handelt sich um den naturnahen Oberlauf des Panzerbaches.

Die 1891 bis 1893 zur Trinkwasserversorgung errichtete Panzertalsperre wurde 1991 stillgelegt. Die von Wald umgebene, umzäunte Talsperre stellt einen störungsarmen Bereich und somit einen Rückzugsraum für viele gefährdete Arten dar.

Der stark gefährdete Lungenenzian wächst am Rande der Sumpfzone an den Mündungen von der Talsperre zufließenden Bächen.

Der ebenfalls gefährdete Strandling ist auf periodisch flach überschwemmte, nährstoffarme Standorte angewiesen.

Neben den o.g. Arten handelt es sich u.a. um Schild-Ehrenpreis und Sumpf-Veilchen.

- zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der bodenständigen Laubholzbestände, insbesondere der Erlen- und Eschenwälder,
- zum Schutz der gefährdeter und stark gefährdeter Biotope und Pflanzengesellschaften,
- zum Erhalt und zur Optimierung der bachbegleitenden Grünlandflächen, die in ihrer Vielfalt und Eigenart durch Beweidung mit Rindern sowie Wiesennutzung geprägt sind und bleiben sollen.

### Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 A. 1 bis 36 ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

54. Das Betreten des geschützten Bereichs innerhalb der vorhandenen Talsperren-Abzäunung,
55. zu angeln und Gewässer fischereilich zu nutzen,
56. Grünland umzubrechen.

### Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Der Wasserstand ist so zu regulieren, dass ein periodisches Trockenfallen der Uferbereiche gewährleistet ist.
- b) Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

Die Talsperre ist z.T. von Laubwald hohen Alters umgeben. Im Bereich der Quellen sind Erlenbestände ausgeprägt.

Hier sind insbesondere Quellen, ein Oberlauf im Mittelgebirge, Staugewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Röhrichtsaum und Zwergbinsenfluren sowie Erlen- und Eschenwälder zu nennen.

Unberührt davon bleibt das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung des Jagdrecht und des Jagdschutzes sowie zum Zwecke des Fischmonitorings.

Nach Abschluss der vorgesehenen fünfjährigen Untersuchungen über die Entwicklung des Fischbestandes in der Panzertalsperre wird erneut über Maßnahmen zur Stabilisierung bzw. Förderung des Fischbestandes beraten. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Untersuchungen wird eine Befreiung gem. 2.1 D dieser Verordnung wohlwollend geprüft

- c) Die Entwicklung des Fischbestandes in der Panzertalsperre ist in den nächsten 5 Jahren regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Die Kontrolle erfolgt durch en Fischereirechtsinhaber in enger Zusammenarbeit mit der Biologischen Station Mittlere Wupper, der Unteren Fischereibehörde, der Unteren Landschaftsbehörde und dem Landschaftsbeirat.

## 2.2.9 Naturschutzgebiet Kleebachtal

### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung des reich strukturierten und gefährdeten Biotopkomplexes mit naturnahem Bach und zufließenden naturnahen Quellbächen mit Quellfluren und Feucht- und Magerwiesen, Brachen, Hochstaudenfluren sowie begleitenden Wald- und Gehölzflächen,
- zur Erhaltung und Sicherung der Fließgewässer als Lebensraum für die Fließgewässerfauna und -flora, zur Sicherung der Durchgängigkeit, Dynamik, Gewässergüte und des Strukturereichtums der Fließgewässer,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Grünlandbiotope, insbesondere der Feuchtwiesen und Magerwiesen und deren Brachen und zur Sicherung der floristischen und faunistischen Vielfalt dieser Lebensgemeinschaften,
- zur Erhaltung und Entwicklung der gewässerbegleitenden, meist saumartigen Auenvegetation mit naturnahen Erlen-Eschenwald-Fragmenten sowie zur Erhaltung und Sicherung der Quellbereiche und Stillgewässer sowie der speziell angepassten Fauna und Flora,
- zur Erhaltung und Schutz des Lebens-, Rückzugs- und Regenerations- und Ruheraumes für Tierarten sowie zum Schutz dieser Tierarten,
- zum Schutz der gefährdeten und stark gefährdeten Biotope und Pflanzengesellschaften,

Das Naturschutzgebiet liegt südlich des Ortsteils Hackenberg und hat eine Größe von ca. 5,53 ha. Es umfasst im wesentlichen die weitgehend naturbelassene Talau des Kleebaches.

Der Kleebach zeichnet sich vor allem durch naturnahe Mäander mit Steilufern, Abbruchkanten, Aufweitungen, Verlandungsbereichen und Substratbänken aus.

In der Aue des Kleebaches bestehen großflächige, ungestörte Feuchtbrachen, z.T. Feuchtwiesen und Seggenriede.

Die Kleebachaue konnte sich seit Jahrzehnten ungestört entwickeln. Innerhalb der Feuchtbrachen haben sich mosaikartig Auwaldfragmente durch natürliche Sukzession entwickelt. Als Besonderheit haben sich kleine, flache Auentümpel gebildet.

Zu schützen sind insbesondere Nasswiesen und Nassbrachen, Quellen, Bäche, Erlenwald, Seggenrieder, Saumbereiche, Bachröhricht und Auen-Kleingewässer.

- zur Sicherung und Erhaltung der Biotopverbundfunktion sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der Bach-, Auen- und Grünlandökosysteme und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen,
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

### Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 A. 1 bis 36 ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

57. Das Grünland mit mehr als 2 Großvieheinheiten (GVE) pro ha zu beweiden,
58. Biozide einzusetzen,
59. Gülle auszubringen,
60. Grünland umzubrechen.

### Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Umwandlung des Fichtenriegels im unteren Kleebachtal in autotypischen Erlenwald.
- b) Die Feuchtbrachen im Kleebachtal sind regelmäßig mosaikartig zu entbuschen (alle 5-7 Jahre).
- c) Die extensive Nutzung der Feuchtweiden im unteren Kleebachtal ist aufrecht zu erhalten.
- d) Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

Das Kleebachtal hat durch die langjährige ungestörte Entwicklung einen wilden, ursprünglichen Charakter. Die Schönheit des Gebietes wird stark von der umgebenden Bebauung im Oberlauf des Baches kontrastiert.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

Die heutige Verteilung bzw. Verzahnung zwischen Feuchtwiesen, Feuchtbrachen und Auwaldfragmenten ist weitgehend zu erhalten (Ziel: Erhalt der Strukturvielfalt).

### 2.2.10 Naturschutzgebiet Wilhelmsthaler und Haller Bachtal

#### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung des reich strukturierten und gefährdeten Biotopkomplexes mit naturnahen Bächen, zufließenden naturnahen Nebensiepen, Quellbächen mit Quellfluren, Feucht- und Magerwiesen, Brachen sowie Wald- und Gehölzbeständen,
- zur Erhaltung und Sicherung der Fließgewässer als Lebensraum für die Gewässerfauna (u.a. Groppe) und -flora, zur Sicherung der Durchgängigkeit, Dynamik, Gewässergüte und des Struktureichtums der Fließgewässer,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Grünlandbiotope, insbesondere der Feuchtwiesen, Magerwiesen, Flachland-Mähwiesen, Brachen und Hochstaudenfluren sowie zur Sicherung der floristischen und faunistischen Vielfalt dieser Lebensgemeinschaften,
- zur Erhaltung der gewässerbegleitenden, meist saumartigen Auenvvegetation mit naturnahen Erlen-Eschenwald-Fragmenten sowie zur Erhaltung und Sicherung der Quellbereiche, der Stillgewässer sowie ihrer speziell angepassten Fauna und Flora,
- zur Erhaltung und zum Schutz des (Teil-) Lebens-, Rückzugs-, Regenerations- und Ruhe- raumes für zahlreiche gefährdete Tierarten sowie zum Schutz dieser Tierarten,
- zum Schutz gefährdeter Pflanzenarten,

Das Naturschutzgebiet liegt nördlich des Ortsteils Hackenberg und hat ca. eine Größe von ca. 10,26 ha. Es umfasst im wesentlichen die Täler des Haller Baches und des Wilhelmsthaler Baches auf dem Gebiet der Stadt Remscheid.

Die Bäche zeichnen sich vor allem durch naturnahe Mäander mit Steilufern, Abbruchkanten, Aufweitungen, Verlandungsbereichen und Schotterbänken aus. Der Wilhelmsthaler Bach ist morphologisch außerordentlich vielfältig gestaltet.

In beiden Bachtälern liegen herausragend strukturierte Grünlandflächen. Bei den Magergrünlandflächen im mittleren Haller Bachtal handelt es sich um die arten- und blütenreichsten Magerweiden Remscheids.

Südlich von Halle existiert ein anthropogen geschaffener, naturnah strukturierter Teich mit artenreicher Schwimmblatt-, Röhrich- und Unterwasservegetation. Ein weiterer wertvoller Teich liegt südlich von Böhlefeld am Wilhelmsthaler Bach.

Zu schützen sind insbesondere Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Wasseramsel, Sperber, Kleinspecht, Schwarzspecht, Habicht, Baumfalke und Groppe.

Hier sind insbesondere Blutwurz, Sumpfpippau, Kammgras, Sumpf-Schafgarbe, Teufelsabbiss und Schwarze Flockenblume zu nennen.



- zum Schutz der gefährdeten und stark gefährdeten Biotope und Pflanzengesellschaften,
- zur Erhaltung der naturnahen, talbegleitenden alten Laubwaldbestände mit ihren Waldrändern,
- zur Erhaltung der Heckenstrukturen und Säume als Biotopvernetzungselemente sowie als landschaftsbildprägende Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Sicherung und Erhaltung der Biotopverbundfunktion sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der Bach- und Grünlandökosysteme und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen,
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

#### Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 A. 1 bis 36 ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

61. Das Grünland mit mehr als 2 Großvieheinheiten (GVE) pro ha zu beweiden,
62. Biozide einzusetzen,
63. Gülle auszubringen,
64. Grünland umzubrechen.

#### Gebote

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG NW werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

Zu schützen sind insbesondere Nass- und Magerwiesen, -weiden und -brachen, Quellen, Erlenwald, Bach- und Teichröhricht.

Es handelt sich um kleine Teilflächen von Eichen- bzw. Buchenwäldern am Rande des Naturschutzgebietes.

Wertvolle Heckenstrukturen gliedern insbesondere das Haller Bachtal. Bedeutende Wiesenraine liegen im Wilhelmsthaler Bachtal östlich Böhlefeld.

Die einzigartige, kleinräumige Verzahnung vieler seltener Lebensräume ist von hohem landschaftsästhetischem Reiz.

Die Umsetzung der Gebote erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern.

- a) Umwandlung der Fichtenriegel im mittleren Wilhelmsthaler Bachtal in autotypischen Erlenwald.
- b) Die Feuchtbrachen im unteren Haller und Wilhelmsthaler Bachtal sind regelmäßig zu mähen (mind. alle 3-5 Jahre).
- c) Die extensive Weidenutzung der Weiden bzw. Feuchtweiden ist aufrecht zu erhalten. Die naturschutzkonforme Extensivbeweidung im mittleren Haller und Wilhelmsthaler Bachtal ist entscheidend für die große Artenvielfalt.
- d) Von der Unteren Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Nutzungskonzept zu erstellen.

### 2.3. Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß der §§ 19 und 21 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NW festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen der Landschaftsschutzgebiete das Entwicklungsziel 6 – temporäre Erhaltung – festgesetzt wurde (siehe Kap. 1.6 ff.).

Gem. § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

#### 2.3.1 Landschaftsschutzgebiet Remscheid-Ost

##### Schutzzweck

Die Ausweisung erfolgt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der naturräumlichen Einheit der Lennep-Hochflächen, insbesondere

- der naturnahen Biotopstrukturen der Bachtäler mit ihrer Begleitfauna und -flora,
- zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Quellbereiche, der Fließ- und Stillgewässer, der Feuchtgrünländer und Feuchtbrachen, der Hecken-, Gehölz- und Saumstrukturen, Obstwiesen, Feldgehölze, Alleen, Felldraine, Brachen und zum Schutz wertvoller Trockenstandorte sowie der mageren Wiesen und Weiden,
- wegen der Vielfalt, der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der Täler und Hochflächen mit zahlreichen charakteristischen Landschaftselementen der Kulturlandschaft der Hochflächen des Bergischen Landes, insbesondere der offenen Bereiche mit ihrem Wechsel von Grünland und Ackerflächen, naturnahen Bachläufen mit uferbegleitenden Feuchtwäldern und wertvollen, verbliebenen offenen Bereichen sowie der mit Laubwald bestockten Hänge,

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 LG NW.

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt 1916,11 ha.

Die Schutzausweisung erfolgt in Anlehnung an die seit 07.02.1992 rechtskräftige Landschaftsschutzverordnung im Gebiet der Stadt Remscheid.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes das Entwicklungsziel 6 – temporäre Erhaltung – festgesetzt wurde (s. Kap. 1.6 ff.).

Besonders bedeutsam sind die unzerschnittenen Freiflächen in dieser typisch ausgeprägten bergischen Kulturlandschaft. Von der markanten, offenen Lennep-Hochfläche sind weitläufige Blickbeziehungen in das Umland möglich.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung als zusammenhängender, großflächiger Freiraumkomplex mit vielfältiger, abwechslungsreicher Landschaftsstruktur,
- zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes,
- zum Schutz der Mischwaldstandorte an den Steilhängen und zum Schutz und Erhalt der Altholzbestände,
- zur Erhaltung der typischen bäuerlichen Kulturlandschaft des Landschaftsraumes,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.

Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich zahlreiche Elemente der historischen Kulturlandschaft, z.B. ehemalige Steinbrüche, Halden oder Hohlwege.

## A. Verbote

(1) Nach § 34 Abs. 2 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Soweit in B. (Nicht verbotene Tätigkeiten) nicht anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. Bäume, Sträucher, Hecken, Raine, Feldgehölze, Uferbewuchs, Baumreihen, Obstwiesen oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigungen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks oder die großflächige Zerstörung der Grasnarbe von Dauergrünlandflächen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
3. wildlebende Tiere zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen und Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

Die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte und alle Bürger werden aus Gründen der Umweltvorsorge gebeten, Schäden im Landschaftsschutzgebiet der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfeste Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping und Dauercampingplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

Die üblichen Pflegeschnitte an Obstbäumen, Hecken und Kopfbäumen zählen nicht hierzu (§ 64 LG NW ist zu beachten).

4. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutz- ausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen, im heimatgeschichtlichen Interesse angebracht sind oder soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, der Unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,
5. zu zelten, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu reinigen, Stellplätze für diese Fahrzeuge bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern, Zelt- und Campingplätze anzulegen,
6. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
7. den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. - 01.10. des Jahres durchzuführen,
8. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen zu verlegen oder zu verändern (ausgenommen sind ortsübliche Weide- und Kulturzäune),
9. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, abzuleiten zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen,

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen (s. Rd.Erl. des MELF [jetzt MURL] vom 26.11.1984: Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen).

10. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren, diese dort abzustellen oder zu waschen,
11. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben oder Flächen als Hundeübungsplatz zu nutzen,
12. Erstaufforstungen vorzunehmen,
13. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
14. Dauergrünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,
15. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
16. Sonderkulturen anzulegen,
17. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern, Wasser- oder Eisflächen zu befahren oder zu betreten, in Gewässern zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten oder Wassersport auszuüben,
18. Haus-, Gewerbe-, Industrie- und Silageabwässer oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe in die Gewässer einzuleiten oder im Schutzgebiet oberflächlich abzuleiten,
19. Waldflächen zu beweiden,
20. Quellbereiche einschließlich ihres Wasserhaushaltes, ihres Wasserchemismus sowie ihrer Flora und Fauna zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
21. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,

Davon ausgenommen ist das Befahren zum Zwecke der Bewirtschaftung, Unterhaltung und Pflege der Landschaft.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Brachflächen, die nachweislich im Rahmen der EU-Flächenzahlungsverordnung oder auf Basis sonstiger Stilllegungsprogramme des Landes NRW verübergehend stillgelegt werden bzw. wurden.

Hiervon ausgenommen ist die Anlage von Erdbeer- und Gemüsekulturen auf bereits vorhandenen Ackerflächen durch direktvermarktende Betriebe.

**B. Nicht verboten ist:**

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen; die Verbote A. 1, 6, 7, 14, 16, 19 und 20 gelten uneingeschränkt,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune sowie der Errichtung von Forstwirtschaftswegen im Sinne der Vorgaben des Zusammenarbeitserlasses III A 30.90-00.00/III B-1.05.09 vom 10.01.1996; die Verbote A. 1, 6, 12 und 13 gelten jedoch uneingeschränkt,
3. eine sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Ausübung des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz; die Errichtung und Erneuerung offener Ansitzleitern, geschlossener Jagdkanzeln, Einrichtungen für die Wildfütterung und die Anlage von Wildäckern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
5. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechtes nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes einschließlich der Hege in der derzeit gültigen Fassung; die Verbote A. 1, 7 und 21 gelten jedoch uneingeschränkt.
6. vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege und Sicherungsmaßnahmen,
7. Maßnahmen der Verkehrs- und Versorgungsträger zur Abwendung akuter Gefahren im Zusammenhang mit Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen der Verkehrssicherung bedürfen der vorherigen



- Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
8. Die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen bzw. – einrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen, Plätzen und Schienenwegen. Gleiches gilt für die Änderung von bestehenden Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen bzw. – einrichtungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen einen Monats hiergegen Bedenken erhebt.
  9. die Unterhaltung der Gewässer außerhalb des Zeitraumes vom 01.03.-30.09. eines jeden Jahres.
  10. die Realisierung des im GEP 99 dargestellten Zieles, Straßenbedarfsplanmaßnahmen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, B 51 und B 237 n sowie Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr, Strecken 411, 412, 458 nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

### C. Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde Remscheid erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (ausgenommen Bauvorhaben, die der Pferdehaltung dienen), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

### D. Befreiungen

Von den Verboten A. 1-21 kann nach § 69 (1) LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn das Verbot

Von dem Zeitraum vom 20. Oktober bis 16. März (Schonzeit der Salmoniden) darf die Gewässerunterhaltung nur nach Rücksprache mit der Unteren Fischereibehörde erfolgen.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für die Befreiungen von den Verboten nach A. 1-11 und 14-21 ist gem. § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde und von den Verboten A. 12 und 13 die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zuständig.

#### E. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten 2.3 A. 1-21 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NW).

## 2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Naturdenkmale werden gemäß der §§ 19 und 22 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG NW festgesetzt.

### A. Verbote

(1) Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind die Beseitigungen eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

(2) Soweit in B. (Nicht verbotene Tätigkeiten) nicht anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,

Als Naturdenkmale sind Einzelschöpfungen der Natur anzusehen, z.B. freistehende Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen bzw. Alleen, Hecken und Hohlwege.

Gemäß § 22 LG NW werden Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz:

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte und alle anderen Bürger werden gebeten, Schäden an Naturdenkmalen einschließlich ihrer Umgebung der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes, das Aussägen und Abbrechen von Zweigen und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die üblichen Pflegeschnitte an Obstbäumen, Hecken und Kopfbäumen sowie sonstige Maßnahmen zur Pflege der Naturdenkmale zählen nicht als Beschädigung (§ 64 LG NW ist zu beachten).

3. das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen,
4. die Anlage von Leitungen aller Art, einschl. Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedungen,
5. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, oder eine anderweitige Veränderung der Bodengestalt bzw. von Gesteinsformationen,
6. die Mitnahme oder Entnahme von Gesteinen sowie das Klettern im Bereich der Felswände,
7. das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich der Naturdenkmäler,
8. das Lagern, die Anlage von Lagerplätzen oder die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen,
9. die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen, z.B. das Drainieren von Quellbereichen bzw. Quellsümpfen,
10. das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
11. das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde,
12. das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
13. das Entfernen der Krautschicht,
14. das Lagern oder Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen - sowie das Abstellen von Geräten jeglicher Art,

15. das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
16. die Anwendung und Lagerung von Pflanzenbehandlungs- einschl. Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen sowie die Anlage von Silagemieten,
17. die Anwendung von Auftausalzen,
18. das Abbrennen von Feuern.
19. Quellen einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,

B. Nicht verboten ist:

1. Vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.
2. Die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmals aus Gründen der Verkehrssicherung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des Naturdenkmals erfordert.
3. Maßnahmen der Verkehrs- und Versorgungsträger zur Abwendung akuter Gefahren im Zusammenhang mit Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen der Verkehrssicherung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
4. Eine sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung.

### C. Befreiungen

Von den Verboten kann gem. § 69 (1) LG NW die Untere Landschaftsbehörde und gem. § 69 (2) LG NW die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

### D. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt 2.5 A.1-18 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NW).

## 2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

### 2.6.1 Wiesentümpel südlich Birgden II

#### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW

#### Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.5 A. 1 bis 19 ist es untersagt:

20. zu angeln und das Gewässer fischereilich zu nutzen,

### 2.6.2 Hudeeichen südlich Handelsweg

#### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

### 2.6.3 Quellbereich nördlich Im alten Berge

#### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW.

### 2.6.4 Quellteich nördlich Birgden I

#### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW.

#### Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.5 A. 1 bis 19 ist es untersagt:

21. zu angeln und das Gewässer fischereilich zu nutzen,

Der Tümpel hat eine reich strukturierte Röhrichtzone und eine hervorragend ausgeprägte Schwimmblattzone. Bemerkenswert ist der sehr naturnahe Zustand ohne fischereiliche Nutzung.

Die Hudeeichen bilden in Verbindung mit dem Hohlweg (LB 2.8.1) eine einzigartige Landschaftssituation.

Es handelt sich um einen naturnahen Quellbereich mit ausgedehnten Quellfluren.

Der Teich mit seiner seltenen Gewässerflora ist seit ca. 2 Jahrzehnten ungestört.

2.6.5 Auwald und Quellbereich SangelbroichSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW.

Es handelt sich um eine wertvolle, ungestörte Auwaldfläche mit Quellfluren.

2.6.6 Alte Eisenstraße östlich ForstenSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

Die alte Eisenstraße ist naturgeschichtlich und landeskundlich der bedeutsamste Hohlweg im Plangebiet. Hervorzuheben sind bei diesem durch ungestörte Entwicklung entstandenen Naturdenkmal der wertvolle Gehölzbestand und die Sickerquellen im östlichen Teilbereich.

2.6.7 Felsbereich südlich Hangberger MühleSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

Es handelt sich um einen einzigartigen, eigentümlichen Bereich inmitten einer Weidefläche.

2.6.8 Auwald Panzertal östlich SchneppendahlSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW.

Insbesondere Sickerquellen und –feuchte bedingen die artenreiche Kraut- und Strauchschicht.

2.6.9 Quellbereich Herbringhauser BachSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b LG NW.

Der naturnahe, ungestörte Quellbereich befindet sich zu Beginn des offenen Wiesentals.

2.6.10 Felsklippen östlich der Hangberger MühleSchutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a und b LG NW.

Es handelt sich um imposante, zweifach gestufte, natürliche Felsklippen, die ca. 50 m lang und ca. 12 m hoch sind.



## 2.7 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß der §§ 19 und 23 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 LG NW festgesetzt.

### A. Verbote

(1) Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

(2) Soweit in B. (Nicht verbotene Tätigkeiten) nicht anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie von einzelstehenden Bäumen, von Baumgruppen,

Gemäß § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte und alle anderen Bürger werden gebeten, Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen einschließlich ihrer Umgebung der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Die üblichen Pflegeschnitte an Obstbäumen, Hecken und Kopfbäumen zählen nicht hierzu (§ 64 LG NW ist zu beachten).

Baumreihen; als Beschädigungen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,

3. die Erstaufforstung sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen,
4. die Neuanlage von Kleingärten und Grabeland,
5. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in freier Natur anzusiedeln (§ 61 LG NW),
6. das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume,
7. das Zelten und Lagern, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen und von Zelt- oder Campingplätzen,
8. in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen,
9. Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Laubbäumen und -sträuchern durchzuführen,
10. Grünland und Brachen umzubrechen, aufzuforsten oder in eine andere Nutzungsform umzuwandeln,
11. den Grundwasserstand zu verändern, Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
12. Leitungen aller Art, einschl. Fernmeldeeinrichtungen oder andere Einfriedungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,
13. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,

14. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten, Einbringen oder Lagern von Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial,
15. das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen,
16. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten,
17. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silagegewässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindernde Stoffe, z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,
18. Waldflächen sowie Quellen oder Gewässerränder zu beweiden,
19. Wildäcker anzulegen,
20. Quellen oder Gewässerränder einschl. des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
21. Düngemittel zu lagern und Silagemieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm auszubringen oder zu lagern,
22. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.

B. Nicht verboten ist:

1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich und fischereilich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschl. der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen und sonstige rechtmäßige Nutzungen; die Verbote A. 2, 3, 4, 9, 10, 11, 17 und 19 gelten jedoch uneingeschränkt,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei einschl. der Hege und des Jagdschutzes,
3. vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen,
4. eine bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung,
5. Maßnahmen der Verkehrs- und Versorgungsträger zur Abwendung akuter Gefahren im Zusammenhang mit Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen. Maßnahmen der Verkehrssicherung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
6. die Beseitigung oder Veränderung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles aus Gründen der Verkehrssicherung. Dieses bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles erfordert.
7. Die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen bzw. –einrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen, Plätzen und Schienenwegen. Gleiches gilt für die Änderung von bestehenden Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen bzw. –einrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, soweit eine solche Änderung

der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen einen Monats hier gegen Bedenken erhebt.

### C. Befreiungen

Von den Verboten A. 1 - 22 kann gemäß § 69 (1) LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

### D. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten 2.7 A. 1-22 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NW).

## 2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

### 2.8.1 Hohlweg südlich Handelsweg

#### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Der Hohlweg bildet in Verbindung mit den Hudeeichen (ND 2.6.2) eine einzigartige Landschaftssituation.

### 2.8.2 Obstwiese Birgden I

#### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Es handelt sich hier um die größte Obstwiese im Plangebiet.

### 2.8.3 Feuchtgrünland am Birgdener Siepen

#### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

### 2.8.4 Gehölzgruppe südlich Birgden I

#### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Diese Gehölzgruppe ist besonders markant und exponiert.

### 2.8.5 Quellbereich Birgdener Siepen

#### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Der naturnahe, ungestörte Quellteich ist mit einer artenreichen Stillgewässerflora ausgestattet.

### 2.8.6 Besenginsterbrache Borner Straße

#### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Es handelt sich hier um die größte Ginsterfläche im Plangebiet mit Ansätzen von Heide- und Magerwiesenvegetation.

2.8.7 Hecke mit Feldrain östlich Buchholzen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Der artenreiche Feldrain befindet sich in exponierter Lage.

2.8.8 Feldgehölz Buchholzer Weg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

In diesem wertvollen Gehölzbestand befindet sich am Ostrand ein Vorkommen der Mispel (*Mespilus germanica*).

2.8.9 Hecke westlich Tefental

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c G NW.

Die weithin sichtbare Hecke ist prägend für das Landschaftsbild.

2.8.10 Hecke nördlich Schwarzer Weg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

In exponierter Lage befindet sich diese markante Hecke.

2.8.11 Obstwiese nördlich Bornefeld

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG NW.

Es handelt sich hier um eine ungestörte, wertvolle Obstwiese.

2.8.12 Quellbereich mit Feuchtbrache nördlich Oberstraße

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.13 Hecke westlich Bergisch Born

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Die Hecke mit freistehenden Weißdornbüschen steht in besonders exponierter Lage.

2.8.14 Obstwiese Oberstraße

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Der alte Obstbaumbestand stellt eine wertvolle Ortsrandeingrünung dar.

2.8.15 Hecke südlich Engelsburg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.16 Feldgehölz südlich Gleisdreieck Bergisch Born

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.17 Gehölzstreifen südwestlich Dörpe

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

In hohlwegartiger Situation befindet sich dieses markante Gehölz.

2.8.18 Teich Langenbusch

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Es handelt sich hier um ein von Erlen umrahmtes, landschaftsbildprägendes Gewässer.

2.8.19 Obstwiese Langenbusch

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Besonders die südexponierte Lage ist prägend für diesen wertvollen Bestand.

2.8.20 Besenginsterbrache nördlich Neutefental

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.



2.8.21 Hecke südöstlich Tefental

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.22 Obstwiese nördlich Engelsburg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Es handelt sich um eine ungestörte, kleine Obstwiese mit strukturreicher Begleitvegetation.

2.8.23 Felsböschung südlich Kräwinklerbrücke

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

In vollbesonnener Lage befinden sich Felsbänder und Magergrünlandstreifen, die zum Teil mit Heidevegetation bewachsen sind.

2.8.24 Teich südlich Nagelsberg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Der Teich ist von artenreicher Stillgewässerflora umgeben.

2.8.25 Hecke südlich Nagelsberg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.26 Obstwiese südlich Nagelsberg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Die Obstwiese ist ungestört und abgelegen.

2.8.27 Felsböschung südöstlich Durchsholz

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Der markante Hanganriss in südexponierter Lage weist u.a. eine trockenwarme Saumvegetation auf.

2.8.28 Feuchtgrünland im unteren Durchsholzer Bachtal

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.29 Hecke nördlich Spaniermühle

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.30 Obstwiese westlich Durchsholz

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.31 Teich westlich Durchsholz

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.32 Hecke nordwestlich Durchsholz

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.33 Heckenrest östlich Hackenberg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.34 Hecke südlich Halle

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Der alte Obstbaumbestand stellt eine wertvolle Ortsrandeingrünung dar.

Dieser kleine, typische Wiesentümpel wird als Viehtränke genutzt.

Die markante Hecke prägt weithin sichtbar die Geländekuppe.

2.8.35 Baumhecke westlich Halle

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Der alte Gehölzbestand stockt an einer Hangkante.

2.8.36 Hohlweg nördlich Hackenberg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.37 Gehölzgruppe nordöstlich Lusebusch

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Es handelt sich um eine landschaftsbildprägende Gehölzgruppe.

2.8.38 Hecke südöstlich Schrepperheide

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Die Hecke ist gekennzeichnet durch einen hohen Ilexanteil.

2.8.39 Hecke südlich Garnixhäuschen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.40 Gehölzgruppe östlich Obergarschagen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Drei Einzelgehölze bilden diese markante Gruppe.

2.8.41 Feuchtwiese mit Teich am Mittelsiefen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Die Fläche ist vorbildlich gepflegt.

2.8.42 Hohlweg südlich Untergarschagen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.43 Feuchtwiesenstreifen südlich Untergarschagen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.44 Hecke südwestlich Untergarschagen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Es handelt sich um eine exponierte Hecke an einer Hangkante.

2.8.45 Hecke nordwestlich Untergarschagen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Der Heckenstreifen ist alt und freiwachsend.

2.8.46 Hecke südlich Mittelgarschagen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.47 Teich südwestlich Mittelgarschagen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.48 Eschengruppe nördlich Hackenberg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Die Eschengruppe ist alt und sehr mächtig.

2.8.49 Quellbereich nördlich Luckhausen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Der ehemalige Weidentümpel ist ein wertvolles Relikt der Kulturlandschaft. Der Tümpel sollte in Abstimmung mit der ULB wieder angestaut werden.

2.8.50 Hecke südlich Endringhausen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Die alte Hecke ist landschaftsbildprägend.

2.8.51 Feuchtwiesenstreifen am Herbringhauser Bach

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

2.8.52 Auwald und Auengebüsch westlich Grunewald

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a-c LG NW.

Der Landschaftsbestandteil stellt eine wertvolle Ruhezone inmitten der Kulturlandschaft dar. Das Auengebüsch ist durch natürliche Sukzession entstanden.

### **3. Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NW**

Gemäß § 24 Abs. 1 LG NW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe des Entwicklungszieles die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese

- a) entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist (§ 24 Abs. 2 LG NW).

Nicht als Brachflächen gelten Flächen, die im Rahmen der EU-Flächenzahlungsverordnung oder auf Basis verschiedener Stilllegungsprogramme des Landes NRW vorübergehend stillgelegt werden bzw. wurden.

Es handelt sich hierbei um Flächen, die bereits längere Zeit aus der Nutzung herausgenommen sind und die sich daher zu naturnahen Lebensräumen entwickelt haben. Sie stellen sowohl in zoologischer als auch in botanischer Hinsicht Standorte dar, die zur ökologischen Aufwertung der Landschaft beitragen. Durch gewollte natürliche Entwicklung oder mit Hilfe gezielter Pflegemaßnahmen sollen diese Biotope erhalten bzw. verbessert werden.

A. Verbote

Nach § 34 Abs. 6 LG NW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG NW widersprechen, verboten.

B. Nicht verboten ist:

vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

C. Befreiungen

Von dem Verbot nach 3.A kann gem. § 69 (1) LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

D. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach Punkt 3.A. zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG NW).

### 3.1 Brachflächen mit natürlicher Entwicklung

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

#### 3.1.1 Feuchtbrache Greueler Siepen

#### 3.1.2 Brache oberes Durchsholzer Bachtal

### 3.2 Brachflächen mit bestimmter Nutzungsform, Bewirtschaftung und Pflege

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind wie folgt zu pflegen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbuschung der Fläche ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern:

- a) Partielle Mahd ab September im Abstand von ca. 5 Jahren, oder
- b) Pflege der Fläche durch extensive Schafbeweidung

#### 3.2.1 Brachfläche an der Spaniermühle

Bei den ausgewiesenen Flächen scheidet eine Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung völlig aus. Die Flächen sollen in der Regel die natürlichen Sukzessionsstadien durchlaufen. Stellen sich zwischenzeitlich schutzwürdige Bestände ein, sind diese entsprechend zu erhalten.

Das Mähgut kann ggf. am Rande der Fläche verbleiben. Dies ist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu klären.



#### **4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 in Verbindung mit § 35 LG NW**

Nach § 25 LG NW werden im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen forstliche Festsetzungen bestimmt. Nach § 35 Abs. 1 sind die Festsetzungen bei der forstlichen Bewirtschaftung dieser Waldflächen zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Die Einhaltung der Ge- und Verbote wird von der Unteren Forstbehörde überwacht. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 35 LG NW Abs. 2 die erforderlichen Anordnungen treffen.

##### 4.1 entfällt

##### 4.2 entfällt

##### 4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes und dem Erosionsschutz (Steilhänge). Das Kahlschlagverbot unterstützt den Erhalt von Lebensräumen und damit die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Festsetzungen beziehen sich auf die Vorschrift, bestimmte Baumarten zu pflanzen oder den Ausschluss bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen sowie auf die Untersagung bestimmter Formen der Endnutzung.

Im Bereich der betroffenen Naturschutzgebiete dienen die nachfolgenden Festsetzungen in erster Linie der langfristigen Sicherstellung des Biotopschutzes vorwiegend standortgerechter Laubwaldbestände mit hohem Altholzanteil an den Steilhängen typisch bergischer Kerbtäler.

Es wird angestrebt, dieses Ziel durch eine naturgemäße Waldbewirtschaftung wie sie in der Leitlinie „Wald 2000 - Gesamtkonzept für eine ökologische Bewirtschaftung des Staatswaldes in Nordrhein-Westfalen“ formuliert ist, zu erreichen.

Entfällt aus kartographischen Gründen.

Entfällt aus kartographischen Gründen.

Die Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen erfolgt nach den Grundsätzen der oben angeführten naturgemäßen Waldbewirtschaftung.

#### 4.3.1 ff

Für die Naturschutzgebiete

- Oberlauf Marscheider Bachtal (4.3.1),
- Westerholt (4.3.2),
- Erlenbruchwald Beek am Grenzwall und Stöcker Bach (4.3.3)
- Töckelhauser Bach (4.3.4),
- Feldbachtal (4.3.6)
- Panzertal (4.3.8)
- Kleebachtal (4.3.9)
- Wilhelmsthaler und Haller Bachtal (4.3.10)

und die Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes Remscheid-Ost

- Buchenaltholz südlich Buchholzen (4.3.11)
- Birkenbestand nördlich des Langenbaches (4.3.12)

wird die Form der Endnutzung folgendermaßen festgesetzt:

Für alle öffentlichen Waldflächen, die sich innerhalb o.g. Gebiete befinden, wird ein Kahlschlag von mehr als 0,3 ha während des Forstwirtschaftsjahres untersagt. Für die übrigen Waldflächen, die sich innerhalb der o.g. Gebiete befinden, wird ein Kahlschlag von mehr als 0,5 ha während des Forstwirtschaftsjahres untersagt.

Im Naturschutzgebiet „Dörpetal mit Seitentälern“ (4.3.5) gilt:

Für alle öffentlichen und privaten Waldflächen, die sich innerhalb des Naturschutzgebietes befinden, ist ein Kahlschlag von mehr als 0,3 ha während des Forstwirtschaftsjahres untersagt. Zudem sind in über 120-jährigen Laubwaldbeständen jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Höhlenbäume, als Altholz bzw. Totholz für die Zerfallsphase zu erhalten. Näheres regelt der noch zu erstellende Waldpflegeplan.

#### 4.4 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

##### 4.4.1 ff

Für die bewaldeten Flächen innerhalb der Naturschutzgebiete

- Oberlauf Marscheider Bachtal (4.4.1),
- Westerholt (4.4.2),
- Erlenbruchwald Beek am Grenzwall und Stöcker Bach (4.4.3),
- Töckelhauser Bach (4.4.4),
- Dörpetal und Seitentäler (4.4.5),
- Feldbachtal (4.4.6),
- Panzertal (4.4.8), Kleebachtal (4.4.9),
- Wilhelmsthaler und Haller Bachtal (4.4.10)

und für die Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes Remscheid-Ost:

- Buchenaltholz südlich Buchholzen (4.4.11)
- Birkenbestand nördlich des Langenbaches (4.4.12)

dieses Landschaftsplans ist eine Wiederaufforstung ausschließlich mit den unter Punkt a) und b) aufgeführten Laubbäumen und -sträuchern gestattet. Hierbei darf eine Beimischung anderer Baumarten bis zu 10 % der zu begrünenden Fläche erfolgen.

Eine Wiederaufforstung mit bodenständigen, heimischen Laubbaumarten ist aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen notwendig.

Flächen mit deutlich vorhandener Nadelbaumnaturverjüngung sind mit standortgerechten Laubbaumarten anzureichern. Der Laubbaumanteil soll 1/3 nicht unterschreiten.

a) Für den Bereich der feuchten Senken und Tal-  
lagen:

*Alnus glutinosa* (Schwarzerle)  
*Betula pubescens* (Moorbirke)  
*Carpinus betulus* (Hainbuche)  
*Fraxinus excelsior* (Esche)  
*Quercus robur* (Stieleiche)  
*Salix spec.* (Weide)  
*Sorbus aucuparia* (Eberesche)  
*Ulmus glabra* (Bergulme)

b) Für die übrigen Bereiche:

*Acer pseudoplatanus* (Bergahorn)  
*Betula pendula* (Sandbirke)  
*Carpinus betulus* (Hainbuche)  
*Fagus sylvatica* (Buche)  
*Populus tremula* (Zitterpappel)  
*Quercus petraea* (Traubeneiche)  
*Quercus robur* (Stieleiche)  
*Sorbus aucuparia* (Eberesche)  
*Tilia cordata* (Winterlinde)

Im Grenzbereich zwischen Wald und anderen  
Flächennutzungen ist bei jeder Aufforstung und  
Naturverjüngung ein Waldrand zu gestalten.  
Hierbei sind folgende Straucharten unter Berücksichtigung der jeweiligen Exposition zu verwenden:

<i>Cornus sanguinea</i>	(Roter Hartriegel)
<i>Corylus avellana</i>	(Haselnuss)
<i>Crataegus laevigata</i>	(Zweigriffeliger Weißdorn)
<i>Crataegus monogyna</i>	(Eingriffeliger Weißdorn)
<i>Euonymus europaea</i>	(Pfaffenhütchen)
<i>Frangula alnus</i>	(Faulbaum)
<i>Ilex aquifolium</i>	(Stechpalme)
<i>Malus sylvestris</i>	(Wildapfel)
<i>Prunus padus</i>	(Traubenkirsche)
<i>Prunus spinosa</i>	(Schlehe)
<i>Pyrus pyraeaster</i>	(Wildbirne)
<i>Rosa canina</i>	(Hundsrose)
<i>Salix caprea</i>	(Salweide)
<i>Sambucus nigra</i>	(Schwarzer Holunder)

Sambucus racemosa (Traubenholunder)  
Rubus idaeus (Himbeere)  
Rubus fruticosus (Brombeere)  
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Auf Bruchwaldstandorten, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist, ist eine Wiederaufforstung mit anderen als unter a) und b) genannten Arten nicht gestattet. Die Beimischung anderer Arten ist nicht zulässig. Diese Standorte sind vorrangig in heimische Laubwaldbestände umzuwandeln.

## **5. Pflege und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG NW**

Der Landschaftsplan hat die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG NW und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind. Darüber hinaus dienen diese Maßnahmen dazu, den Schutzzweck der nach den §§ 19 bis 23 LG NW besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft zu erreichen.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen.

Die Durchführung der Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, das besondere Duldungsverhältnis und die Maßnahmen der Bodenordnung sind in den §§ 36 bis 41 LG NW geregelt.

### **5.1 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Entwicklungszieles 1 (Erhaltung)**

Im Geltungsbereich des in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in seinen Grenzen festgesetzte Entwicklungsziel Erhaltung werden nach § 26 Abs. 2 LG NW nachfolgend näher bezeichnete Maßnahmen festgesetzt:

Gemäß § 26 Abs. 2 LG NW können, soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

#### 5.1.1 Pflege von Feuchtgrünlandflächen

Die Pflege umfasst je nach Ausprägung der Flächen und ihres Pflegeziels insbesondere eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr unter Abräumen des Mähgutes.

#### 5.1.2 Pflege von Magergrünlandflächen

Die Pflege umfasst je nach Ausprägung der Flächen und ihres Pflegeziels insbesondere eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr unter Abräumen des Mähgutes.

#### 5.1.3 Pflege und Entwicklung von Ruderalflächen

Insbesondere ist auf diesen Flächen durch Mahd im mehrjährigen Turnus (ca. alle 5-7 Jahre) eine Verbuschung zu verhindern.

#### 5.1.4 Gewässerrenaturierung, Gewässerrandstreifen, Quellsanierung

Diese Maßnahme umfasst insbesondere die Aufnahme von Verrohrungen, Ufer- und Sohlbefestigungen.

#### 5.1.5 Pflege von Kleingewässern

Die Pflege beinhaltet u.a. die Entschlammung bzw. Entkrautung der Kleingewässer.

Aufgrund des sehr knappen zeitlichen Rahmens für das Landschaftsplanverfahren werden nachfolgend genannte Maßnahmen nicht parzellenscharf festgesetzt. Die konkrete Umsetzung erfolgt in den kommenden Jahren einvernehmlich zwischen Eigentümern und Unterer Landschaftsbehörde. Diese kooperative Landschaftsplanung wird zu umsetzungsorientierten Maßnahmen führen.

Pflegewürdige Feuchtgrünlandflächen befinden sich u.a. im Feldebachtal, Langenbachtal, Dörpetal und im Herbringhauser Bachtal.

Pflegewürdige Magergrünlandflächen liegen u.a. im Bereich Haller Bachtal, Feldebachtal, Schneppendahler Siepen und Hackenberg.

Pflegewürdige Ruderalflächen sind insbesondere im Bereich Kleebachtal, Neutefental, Spaniermühle und Borner Str. vorhanden.

Pflegewürdige Fließgewässer sind u.a. der Langenbuschbach, der Niederlangenbach, der Endringhauser Bach, der Garschagener Bach und der Grenzwallsiefen.

Pflegewürdige Kleingewässer befinden sich u.a. westlich Durchholz, südöstlich Olper Höhe, Umspannwerk Luckhausen und südlich Westerholt.

#### 5.1.6 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Die Pflege von Hecken und Gehölzstreifen beinhaltet insbesondere das abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen im Abstand von 8-10 Jahren.

#### 5.1.7 Pflege von Obstwiesen

Diese Maßnahme umfasst insbesondere den regelmäßige Kontrolle und den Pflegeschnitt im Abstand von ca. 1-3 Jahren sowie die Nachpflanzung junger Obstbäume bei Abgängen älterer bzw. kranker Exemplare.

#### 5.1.8 Pflege und Entwicklung von Auwäldern

Die Pflege und Entwicklung umfasst u.a. die Umwandlung standortfremder Forsten in den Auen in standortgerechte, heimische Gehölzbestände.

#### 5.1.9 Pflege und Entwicklung von xerothermen Sonderstandorten, Heiden und Schuttfluren

Diese Maßnahme umfasst insbesondere die Verhinderung einer Verbuschung und die Verhinderung der Überalterung von Heideflächen durch geeignete Verjüngungsmaßnahmen.

Regelmäßig zu pflegende, umfangreiche Heckensysteme befinden sich u.a. im Bereich Tefental/ Forsten, Schreverheide, Hackenberg und Garschagen.

Pflegewürdige Obstwiesen liegen insbesondere im Bereich Birgden I, Bornbach, Tefental und Oberstraße.

Pflegewürdige Auwaldbereiche befinden sich insbesondere am Stöcker Bach, Beek am Grenzwall, im Panzertal und im Herbringhauser Bachtal.

Pflegewürdige xerotherme Sonderstandorte, Heiden und Schuttfluren befinden sich z.B. an der Wuppertalsperre (Wegeränder), an der Dörpevorsperre (Geröllfläche), im Bereich Dörperhöhe (Heidefläche) und an der Panzertalsperre (Ufer).



## 5.2 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Entwicklungszieles 2 (Anreicherung)

Im Geltungsbereich des in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in seinen Grenzen festgesetzte Entwicklungsziel Anreicherung werden nach § 26 Abs. 2 LG NW nachfolgend näher bezeichnete Maßnahmen festgesetzt:

### 5.2.1 Anlage oder Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Obstwiesen, Feldgehölzen und Gehölzgruppen

### 5.2.2 Anlage von Hecken, Gehölzstreifen und Waldmänteln

### 5.2.3 Anlage von Felldrainen, Hochstaudenfluren und anderen Saumstrukturen und Brachen

### 5.2.4 Pflege von Feuchtgrünlandflächen

Die Pflege umfasst je nach Ausprägung der Flächen und ihres Pflegeziels insbesondere eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr unter Abräumen des Mähgutes.

### 5.2.5 Pflege von Magergrünlandflächen

Die Pflege umfasst je nach Ausprägung der Flächen und ihres Pflegeziels insbesondere eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr unter Abräumen.

### 5.2.6 Pflege und Entwicklung von Ruderalflächen

Insbesondere ist auf diesen Flächen durch Mahd im mehrjährigen Turnus (ca. alle 5-7 Jahre) eine Verbuschung zu verhindern.

Die Maßnahmen werden insbesondere festgesetzt, um die Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern (vgl. Kapitel 1.2).

Aufgrund des sehr knappen zeitlichen Rahmens für das Landschaftsplanverfahren werden nachfolgend genannte Maßnahmen nicht parzellenscharf festgesetzt. Die konkrete Umsetzung erfolgt in den kommenden Jahren einvernehmlich zwischen Eigentümern und Unterer Landschaftsbehörde. Diese kooperative Landschaftsplanung wird zu umsetzungsorientierten Maßnahmen führen.

Pflegewürdige Feuchtgrünlandflächen befinden sich u.a. im Garschagener Bachtal und am Mittelsiefen.

#### 5.2.7 Gewässerrenaturierung, Gewässerrandstreifen, Quellsanierung

Diese Maßnahme umfasst insbesondere die Aufnahme von Verrohrungen, Ufer- und Sohlbefestigungen.

#### 5.2.8 Pflege von Kleingewässern

Die Pflege beinhaltet u.a. die Entschlammung bzw. Entkrautung der Kleingewässer.

#### 5.2.9 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Die Pflege von Hecken und Gehölzstreifen beinhaltet insbesondere das abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen im Abstand von 8-10 Jahren.

#### 5.2.10 Pflege von Obstwiesen

Diese Maßnahme umfasst insbesondere die regelmäßige Kontrolle und den Pflegeschnitt im Abstand von ca. 1-3 Jahren sowie die Nachpflanzung junger Obstbäume bei Abgängen älterer bzw. kranker Exemplare.

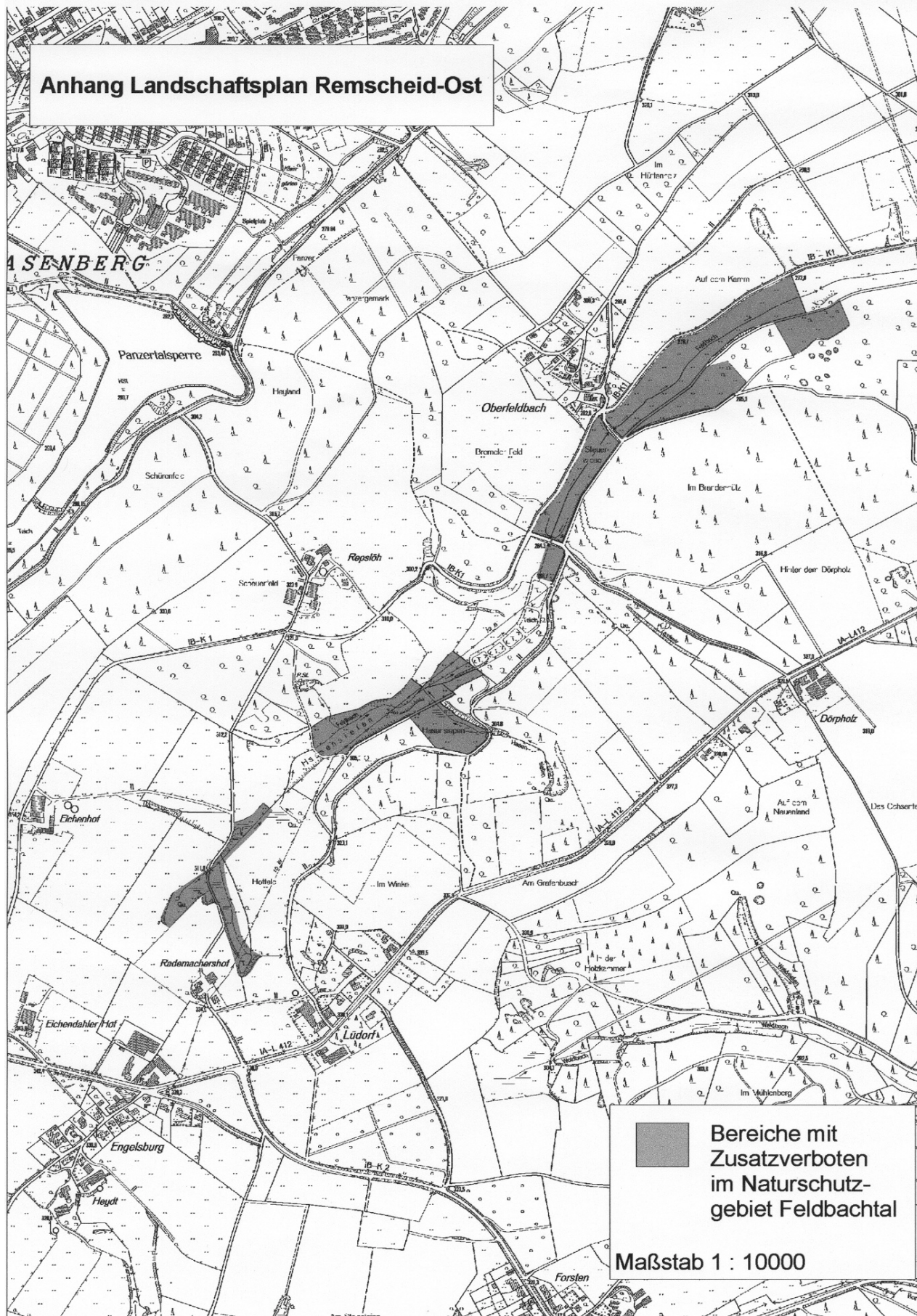
Pflegewürdige Fließgewässer sind u.a. der Endringhauser und der Garschager Bach.

Pflegewürdige Kleingewässer befinden sich u.a. im Bereich westlich Durchsholz.

Regelmäßig zu pflegende Hecken befinden sich u.a. im Bereich Mittलगarschagen und Müllersberg.

Pflegewürdige Obstwiesen sind insbesondere im Bereich Niederfeldbach, Eichenhof und Obergarschagen zu finden.

# Anhang Landschaftsplan Remscheid-Ost



Bereiche mit  
Zusatzverboten  
im Naturschutz-  
gebiet Feldbachtal

Maßstab 1 : 10000